

PLAN- FESTSTELLUNGS- BESCHLUSS



für die Sanierung und den
Ausbau der Norddeiche am
Rehbachpolder

vom 10.05.2023

Az. 312-211 – 2/17



Antragsteller

Gewässerzweckverband
Rehbach-Speyerbach
Europaplatz 5 (Kreishaus)
67063 Ludwigshafen

Planfeststellungsbehörde

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd
Zentralreferat Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz

Herr Dr. Bauer
Herr Gläserer

Friedrich-Ebert-Straße 14
67433 Neustadt an der Weinstraße

Tel. 06321 99-2330
Fax. 06321 99-2930
E-Mail christian.bauer@sgdsued.rlp.de
thomas.glaesener@sgdsued.rlp.de
www.sgdsued.rlp.de

Neustadt an der Weinstraße, 10.05.2023

Az. 312-211 – 2/17



Inhaltsverzeichnis

I.	Planfeststellungsbeschluss	4
II.	Planunterlagen	5
III.	Auflagen	10
1.	Wasserwirtschaft, Gewässerschutz, Wasserschutzgebiete, Abfallwirtschaft und Bodenschutz	10
2.	Natur- und Landschaftsschutz	13
3.	Verkehr	17
4.	Kampfmittel	21
5.	Landwirtschaft	21
6.	Allgemeine Auflage	24
IV.	Hinweise	24
IV.	Begründung	25
1.	Verfahren	25
2.	Vorhabensbeschreibung	28
3.	Planrechtfertigung	29
4.	Raumordnerische Verträglichkeit	30
5.	Umweltverträglichkeit	31
6.	Grundsätzliche Feststellungen zur Bewertung der Stellungnahmen und Einwendungen im ergänzenden Planfeststellungsverfahren	57
7.	Stellungnahmen der Gemeinden und Gemeindeverbände	57
8.	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen „Träger öffentlicher Belange“	65
9.	Stellungnahmen der anerkannten Naturschutzverbände	75
10.	Begründung der Entscheidung nach § 71 WHG i.V.m. § 115 LWG	87
11.	Fazit	88
VI.	Rechtsbehelfsbelehrung	89



I. Planfeststellungsbeschluss

I.1 Planfeststellung

Auf Antrag des Gewässerzweckverbandes Rehbach-Speyerbach wird der Plan für die Sanierung und den Ausbau der Norddeiche am Rehbachpolder aufgrund § 68 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) mit den aus diesem Beschluss ergebenden Änderungen und Ergänzungen festgestellt.

I.2 Konzentrationswirkung

- Der Planfeststellungsbeschluss umfasst aufgrund seiner Konzentrationswirkung, die Ausnahmegenehmigung nach § 30 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) von den Verbotstatbeständen des § 30 Abs. 2 Ziffer 3 und 4 BNatSchG bzw. von dem Verbotstatbestand des § 15 Abs. 1 Ziffer 3 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG).
- Eine Ausnahmegenehmigung nach § 4 Abs. 1 der Rechtsverordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Pfälzische Rheinauen“ von den Verbotstatbeständen des § 4 LSG-Verordnung ist nicht notwendig, da nach § 4 Abs. 4 der v. g. Verordnung die zuständige Naturschutzbehörde vor der Zulassung beteiligt wurde und ihr Einverständnis erklärt hat.



I.3 Entscheidung nach § 71 WHG i.V.m. § 115 LWG

Es wird festgestellt, dass für die Durchführung des mit diesem Beschluss festgestellten Plans die Enteignung zulässig ist, da die Hochwasserschutzmaßnahmen dem Wohl der Allgemeinheit dienen und die Inanspruchnahme der Grundstücke erfordern.

I.4 Nachträgliche Nebenbestimmungen

Die nachträgliche Änderung oder Festsetzung von Nebenbestimmungen bleibt im öffentlichen Interesse vorbehalten.

I.5 Kostenentscheidung

Die Entscheidung ergeht nach § 8 Abs. 1 Nr. 4 des Landesgebührengesetzes für Rheinland-Pfalz (LGebG) gebühren- und auslagenfrei.

II. Planunterlagen

Dem Vorhaben liegen folgende, mit dem Sichtvermerk der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd (SGD Süd) – Obere Wasserbehörde -, vom 10.05.2023 versehenen Planunterlagen zugrunde, die Bestandteil dieses Planfeststellungsbeschlusses sind:

Mappe	Heft/Plan	Gegenstand	Maßstab
Mappe I	Heft 1.1	Erläuterungsbericht – Text Januar 2017	
	Heft 1.2	Kostenberechnung – Text Januar 2017	
	Heft 1.3	Grunderwerbsverzeichnis – Text Januar 2017	



Mappe	Heft/Plan	Gegenstand	Maßstab
	Heft 2	Geotechnisches Gutachten – Text und Karten Januar 2017	
Mappe II	Heft 3.1	Umweltverträglichkeitsstudie mit integriertem Fachbeitrag Naturschutz – Text Januar 2017	
	Heft 3.2	Artenschutz-Verträglichkeitsstudie – Text Januar 2017	
	Plan 1	Bestandsplan: Biotoptypen und Vegetation	1:2.500
	Plan 2.1	Bestandsplan: Brutvögel (wertgebende Arten / Indikatorarten	1:5.000
	Plan 2.2	Bestandsplan: Tagfalter	1:5.000
	Plan 2.3	Bestandsplan: Heuschrecken sowie ausgewählte Käfer und Reptilien	1:5.000
	Plan 3	Landschaftsbild – Bestand und Bedeutung	1:10.000
	Plan 4	Freiraumfunktionen und Erholungseinrichtungen	1:10.000
	Plan 5.1	Typologische Bewertung: Geschützte und gefährdete Biotoptypen	1:7.500
	Plan 5.2	Einzelflächenbezogene Bewertung Biotop	1:5.000
	Plan 6.1	Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen (Maßnahmenplan – Teil Ost)	1:1.500
	Plan 6.2	Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen (Maßnahmenplan – Teil West)	1:1.500



Mappe	Heft/Plan	Gegenstand	Maßstab
Mappe III	Plan 2/1	Übersichtslageplan	1:10.000
	Plan 3/1.1	Lageplan – Bestand Station 0+000 – 1+250	1:1.000
	Plan 3/1.2	Lageplan – Bestand Station 1+250 – 2+400	1:1.000
	Plan 3/1.3	Lageplan – Bestand Station 2+250 – 3+350	1:1.000
	Plan 3/1.4	Lageplan – Bestand Station 3+200 – 3+850	1:1.000
	Plan 4/1	Höhenlängsschnitte – Bestand Station 0+000 – 0+800	1:1.000/100
	Plan 4/2	Höhenlängsschnitte – Bestand Station 0+750 – 1+550	1:1.000/100
	Plan 4/3	Höhenlängsschnitte – Bestand Station 1+500 – 2+350	1:1.000/100
	Plan 4/4	Höhenlängsschnitte – Bestand Station 2+300 – 3+050	1:1.000/100
	Plan 4/5	Höhenlängsschnitte – Bestand Station 3+000 – 3+550	1:1.000/100
	Plan 5/1.1	Regelprofil 1 Station 1+850	1:50
	Plan 5/1.2	Regelprofil 2 Station 2+500	1:50
	Plan 5/1.3	Regelprofil 3 Station 0+350	1:50
	Plan 5/1.4	Regelprofil 4 Ausweichbucht	1:50
	Plan 5/2.1	Querprofile – Bestand Station 0+000 – 0+150	1:100
	Plan 5/2.2	Querprofile – Bestand Station 0+200 – 0+300	1:100
	Plan 5/2.3	Querprofile – Bestand Station 0+350 – 0+450	1:100
	Plan 5/2.4	Querprofile – Bestand Station 0+500 – 0+600	1:100
	Plan 5/2.5	Querprofile – Bestand Station 0+650 – 0+750	1:100



Mappe	Heft/Plan	Gegenstand	Maßstab
	Plan 5/2.6	Querprofile – Bestand Station 0+800 – 0+900	1:100
	Plan 5/2.7	Querprofile – Bestand Station 0+950 – 1+050	1:100
	Plan 5/2.8	Querprofile – Bestand Station 1+150 – 1+250	1:100
	Plan 5/2.9	Querprofile – Bestand Station 1+300 – 1+400	1:100
	Plan 5/2.10	Querprofile – Bestand Station 1+450 – 1+550	1:100
	Plan 5/2.11	Querprofile – Bestand Station 1+600 – 1+700	1:100
	Plan 5/2.12	Querprofile – Bestand Station 1+750 – 1+850	1:100
	Plan 5/2.13	Querprofile – Bestand Station 1+900 – 2+050	1:100
	Plan 5/2.14	Querprofile – Bestand Station 2+100 – 2+200	1:100
	Plan 5/2.15	Querprofile – Bestand Station 2+250 – 2+350	1:100
	Plan 5/2.16	Querprofile – Bestand Station 2+400 – 2+500	1:100
	Plan 5/2.17	Querprofile – Bestand Station 2+550 – 2+650	1:100
	Plan 5/2.18	Querprofile – Bestand Station 2+700 – 2+800	1:100
	Plan 5/2.19	Querprofile – Bestand Station 2+850 – 2+950	1:100



Mappe	Heft/Plan	Gegenstand	Maßstab
	Plan 5/2.20	Querprofile – Bestand Station 3+000 – 3+100	1:100
	Plan 5/2.21	Querprofile – Bestand Station 3+150 – 3+250	1:100
	Plan 5/2.22	Querprofile – Bestand Station 3+300 – 3+400	1:100
	Plan 5/2.23	Querprofile – Bestand Station 3+450 – 3+550	1:100
	Plan 5/2.24	Querprofile – Bestand Station 3+600 – 3+700	1:100
	Plan 5/2.25	Querprofile – Bestand Station 3+750 – 3+850	1:100
	Plan 6/1.1	Lageplan Grunderwerb Station 0+000 – 1+250	1:100
	Plan 6/1.2	Lageplan Grunderwerb Station 1+250 – 2+400	1:100
	Plan 6/1.3	Lageplan Grunderwerb Station 2+200 – 3+350	1:100
	Plan 6/1.4	Lageplan Grunderwerb Station 3+150 – 3+850	1:100



III. Auflagen

Die Ausführung der Maßnahme hat gemäß den vorgelegten Planunterlagen unter Beachtung der nachstehend aufgeführten Auflagen zu erfolgen:

III.1 Wasserwirtschaft, Gewässerschutz, Wasserschutzgebiete, Abfallwirtschaft und Bodenschutz

III.1.1 Der Beginn der Baumaßnahme ist unbeschadet einer nach anderen Rechtsvorschriften erforderlichen Baubeginnsanzeige frühzeitig vor Aufnahme der Arbeiten der SGD Süd, Obere Wasserbehörde, Referat 31, anzuzeigen.

Ebenso ist die Beendigung der Baumaßnahme anzuzeigen. Mit der Bauvollendungsanzeige ist die Bauabnahme (§ 100 LWG) durch die SGD Süd zu beantragen.

III.1.2 Für die im Entwurf vorgesehenen baulichen Anlagen sind die notwendigen statischen Nachweise zu führen. Die erforderliche Prüfung ist durch einen Prüfsachverständigen für Standsicherheit gemäß der entsprechenden Landesverordnung (PrüfSStBauVO) durchführen zu lassen. Die Beauftragung des Prüfsachverständigen für Standsicherheit erfolgt durch den Maßnahmeträger.

Der Planfeststellungsbehörde ist ein Bericht über die Prüfung des Standsicherheitsnachweises gemäß § 9 Abs. 1 PrüfSStBauVO vorzulegen. Die statisch-konstruktive Überwachung der Bauausführung hat durch den Prüfsachverständigen für Standsicherheit zu erfolgen. Der Planfeststellungsbehörde ist hierüber zur Bauabnahme (§ 100 LWG) eine Bescheinigung gemäß § 9 Abs. 2 PrüfSStBauVO vorzulegen.



Auch für den Deich ist der statische bzw. erdstatische Nachweis bezüglich der Standsicherheit und des Auftriebs zu führen. Die dafür erforderlichen Berechnungen und Zeichnungen müssen vor der Bauausführung durch einen qualifizierten Ingenieur für Erd- und Grundbau geprüft werden, wobei der prüfende Ingenieur nicht mit dem aufstellenden Ingenieur identisch sein darf. Das Ergebnis dieser Prüfung ist den o.g. Bericht über die Prüfung des Standsicherheitsnachweises zu integrieren. Mit der Überwachung der Erdbaumaßnahme ist ein qualifiziertes Büro für Grundbau/Bodenmechanik zu beauftragen. Zur Bauabnahme (§ 100 LWG) ist ein Abschlussbericht des überwachenden Büros vorzulegen.

- III.1.3 Die Bauausführung hat nach den genehmigten Unterlagen (inkl. Aussagen im Erläuterungsbericht) zu erfolgen. Wesentliche Abweichungen vom genehmigten Entwurf bedürfen einer Nachtragsgenehmigung der SGD Süd, ansonsten genügt ihre Zustimmung.
- III.1.4 Alle baulichen Anlagen (§ 2 LBauO) sind entsprechend den anerkannten Regeln der Technik zu errichten. Beim Bau der Anlagen sind die einschlägigen Deutschen Industrienormen (DIN) und sonstigen Technischen Vorschriften zu beachten.
- III.1.5 Baustoffe, Bauteile und Bauarten sind so zu wählen, dass sie sicher den inneren und äußeren physikalischen und chemischen Angriffen des Wassers, des Bodens und der Luft sowie den sonstigen zu erwartenden statischen Beanspruchungen standhalten. Die Vorschriften der §§ 18 – 26 Landesbauordnung (LBauO) sind zu beachten.
- III.1.6 Die Kronenhöhen des Deiches sind entsprechend den Angaben in den Längsschnitten, Plan Nr. 4.1 und 4.2 auszuführen. Nach Bauausführung



ist der Planfeststellungsbehörde ein digitaler, georeferenzierter Lageplan und Längsschnitt der tatsächlich ausgeführten Deichhöhen entlang der Deichkrone vorzulegen.

- III.1.7 Für den Deich werden beidseits des Deichfußes Deichschutzstreifen von 5 m Breite entsprechend der Darstellung in den Lageplänen 2.1 bis 2.4 festgesetzt. Sie sind dauerhaft von Gehölzbewuchs, Gebäudebebauung sowie ackerbaulicher Nutzung freizuhalten. Vorhandene Gehölze sind aus den künftigen Deichschutzstreifen zu entfernen.
- III.1.8 Für die vorgesehenen Spundwände sind zur wasserbehördlichen Abnahme die Rammprotokolle vorzulegen.
- III.1.9 Sämtliche weiterhin benötigten Durchlässe und Leitungen sowie alle im Zuge des Ausbaus erforderlichen neuen Durchdringungen der Hochwasserschutzanlagen sind unter Beachtung der Vorgaben der technischen Regelwerke (DIN 19712, DWA Merkblatt M 507) auszuführen. Die Details der Querungen der Gashochdruckleitung DN 250 bei Station 1+550, sind im Zuge der Ausführungsplanung der Genehmigungsbehörde zur Zustimmung vorzulegen. Alle Leitungsverläufe und Querungen sind nach Fertigstellung der Maßnahme einschließlich Höhenangaben in einem digitalen, georeferenzierten Plan darzustellen.
- III.1.10 Während der gesamten Bauzeit ist Antragstellerin verpflichtet sowohl Gerät als auch Personal und Material auf der Baustelle bereitzuhalten, um für die Abschnitte bei denen der Ausbau im Bestand erfolgt, bei einem anlaufenden Hochwasser innerhalb von 24 h eine provisorische Sicherung bis einschließlich des 100 jährlichen Bemessungswasserstandes gewährleisten zu können.



- III.1.11 Im Zuge eines begleitenden Beweissicherungsverfahrens ist sicherzustellen, dass Beeinträchtigungen minimiert werden sowie durch die Baumaßnahmen bedingte Schäden zuverlässig zugeordnet und entschädigt werden können.
- III.1.12 Aus statischer Sicht und aus Gründen der Standsicherheit wird der Pflanzung von Bäumen auf der Wasserseite nur zugestimmt, wenn diese nicht in das Bauwerk – Deich – eingreifen bzw. die Standsicherheit nicht Beeinträchtigt wird.
- III.1.13 Zwischenräume an bestehenden und neuen Deichen sind so zu verfüllen, dass keine großen Vertiefungen entstehen.
- III.1.14 Für den Bereich von Deich-km 0+000 bis 0+410 ist durch die Antragstellerin eine Detailplanung auszuarbeiten. Der Baubeginn in diesem Abschnitt darf erst erfolgen, wenn die Ausgleichserfordernisse geklärt und entsprechende Details ausgearbeitet wurden.

Die Detailplanung für den Abschnitt 0+000 bis 0+410 ist der Planfeststellungsbehörde vorher zur Genehmigung vorzulegen.

III.2 Natur- und Landschaftsschutz

- III.2.1 Da sich die Baumaßnahme in erheblichem Umfang in ökologisch hochwertigen Bereichen bewegt, sind die Bauarbeiten von naturschutzfachlich geschulten Personen zu begleiten (Umweltbaubegleitung). Der hierfür verantwortliche Ansprechpartner ist der unteren sowie der oberen Naturschutzbehörde rechtzeitig und zwar vor Beginn der bauvorbereitenden Maßnahmen zu benennen.



- III.2.2 Bezüglich Bodenabtrag und Oberbodenlagerung sind die Vorschriften der DIN 18 915 und der RAS-LP2 zu beachten.
- III.2.3 Die DIN 18 920 „Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ und die RAS-LP4 sind während des Baubetriebes umfassend einzuhalten.
- III.2.4 Materiallagerplätze, Mutterbodenmieten und sonstige Baustelleneinrichtungen sind außerhalb ökologisch bedeutsamer Flächen anzulegen und vor Baubeginn in Absprache mit der Umweltbaubegleitung und der Zulassungsbehörde in der Örtlichkeit auszuweisen.
- III.2.5 Auf allen durch die Baumaßnahme in Anspruch genommenen Flächen mit Bodenschäden (Scher- und Verdichtungsschäden) sind unmittelbar im Anschluss an die Bauarbeiten durch geeignete Bodenbearbeitungsmaßnahmen günstige Bodenverhältnisse als Voraussetzung für die weitere Vegetationsentwicklung herzustellen.
- III.2.6 Die naturschutzfachlichen Kompensations- und Gestaltungsmaßnahmen sind unmittelbar nach Bauende umzusetzen. Die Gehölze sind in der auf das Bauende folgenden Pflanzperiode auszubringen.

Die Ersatzmaßnahmen K5 und K6 sind baldmöglichst direkt nach Erlangung der Bestandskraft des Planfeststellungsbeschlusses umzusetzen. Wird der Ersatztümpel (K6) nicht angenommen, ist die dortige Population des Teichmolchs umzusiedeln, bevor deren jetziger Standort zugeschüttet wird.



- III.2.7 Die naturschutzfachlichen Kompensationsmaßnahmen sind durch ein geeignetes – mit der oberen Naturschutzbehörde abzustimmendes – Monitoring zu begleiten. Das entsprechende Konzept ist vor Baubeginn der SGD Süd – Obere Naturschutzbehörde – zur Abstimmung vorzulegen.
- III.2.8 Das gesamte Baufeld ist durch eine faunistisch versierte Bauaufsicht auf artenschutzfachliche Belange hin zu beobachten und zu begleiten. Im Umfeld der festgestellten Zauneidechsen-Habitats ist rechtzeitig vor Inanspruchnahme des Baufeldes eine Kontrolle auf Reptilien durchzuführen. Einwanderungen von Zauneidechsen und weiteren Tierarten in das Baufeld, welche nicht vorhersehbar waren und somit nicht in den hier vorgelegten Unterlagen berücksichtigt werden konnten, sind unverzüglich der oberen Naturschutzbehörde mitzuteilen.
- III.2.9 Aufgrund des Nachweises in Bäumen lebender Fledermausarten sind die ermittelten Höhlenbäume durch eine faunistisch versierte Fachkraft (Biologe, Tierökologe) auf die Nutzung durch Vögel und Fledermäuse als Brut-, Versteck-, Überwinterungsplätze hin zu untersuchen. Sofern bei den Kontrollen eine Besiedlung vor der Fällung nicht sicher ausgeschlossen werden kann, ist der Baum unter Beisein eines Fledermausfachmanns mittels Verwendung eines Seilzuges sanft abzulegen und am Boden vorsichtig zu zerlegen.
- III.2.10 Die Rodungsmaßnahmen sind im Zeitraum vom 01.10. bis zum 28.02. durchzuführen. Mit den darauffolgenden Erdarbeiten darf nicht innerhalb des Zeitraums 01.03. bis 01.09. begonnen werden. Ein Hineinreichen der Bauzeit in den genannten Zeitraum ist jedoch bei durchgängiger Bautätigkeit möglich.



- III.2.11 Die Zauneidechsenkontrolle des Baufeldes ist zu geeigneter Zeit (April bis Ende Juli) vor dem Baubeginn mit mindestens vier Begehungen durchzuführen. Eine ggf. notwendig werdende Umsiedlung der Tiere ist zudem noch vor der Eiablage bis Juni abzuschließen. Zusätzlich sind geeignete Ersatzhabitats in Form von Gabionen oder Steinhaufen im Vorfeld der Maßnahme auf dem Gelände herzustellen und zu unterhalten (CEF-Maßnahme). Die Flächen müssen in Qualität und Quantität ausreichend bemessen sein; insbesondere die Nahrungsverfügbarkeit muss sichergestellt sein. Zum Umgang mit den Zauneidechsen und zur ggf. notwendigen Umsetzung der CEF-Maßnahmen ist zu gegebener Zeit der oberen Naturschutzbehörde ein Bericht vorzulegen. Über den Zustand der Zauneidechsen-Population ist ein dreijähriges Monitoring durchzuführen.
- III.2.12 Bei Gehölzpflanzungen ist nur standorteinheimisches Material aus regionaler Herkunft zu verwenden. Die Verbuschung und Verwaldung ist ein natürlicher Vorgang, bei Anpflanzungen ist Zurückhaltung angebracht und Raum für Spontanvegetation sinnvoll.
- III.2.13 Die Begrünung der Deichfläche ist mittels autochthonem Saatgut vorzunehmen, um so die Entwicklung dieser Fläche als Halbtrockenrasen zu gewährleisten.
- III.2.14 Die im Plan 1 (Bestand Biotoptypen und Vegetation) bei Station 0+780 dargestellte Feldulme darf durch die Maßnahme in keiner Weise beeinträchtigt werden.
- III.2.15 Der Ackerschlag mit dem nördlichen Kiebitzbrutplatz grenzt direkt an die geplante Baustellenzufahrt und das Baufeld an. Dadurch sind bauzeitliche Störungen durch optische und akustische Reize nicht ausgeschlossen. Zur Vermeidung von Störungen wird eine Bauzeitenregelung im Bereich



des westlichen Deiches (Abschnitt 0+220 bis 0+940) inkl. der Zufahrten 1 und 2 vorgesehen. Die Bauarbeiten, Baustelleneinrichtung sowie die Nutzung der Zufahrten dürfen im genannten Abschnitt nur außerhalb der Balz-, Brut- und Aufzuchtzeiten des Kiebitzes Anfang März bis Ende Juni erfolgen.

- III.2.16 Durch die Antragstellerin ist ein geeignetes Pflegeregime für die Rehbachdeiche festzulegen, welches eine möglichst gestaffelte, späte Mahd vorsieht und häufige und frühe Mahd unterbindet, bzw. es ist zu überprüfen, ob das derzeitige Deichpflegekonzept in dieser Hinsicht geeignet ist.
- III.2.17 Als Schutzmaßnahme für die auf landseitigen Flächen wachsenden wertvollen Pflanzenbestände der Echten Schlüsselblume sowie des Weiden-Alants ist punktuell, sofern eine Verfüllung des Zwischenraumes aus technischer Sicht statisch nicht wirksam ist, im Rahmen der Ausführungsplanung, eine Nicht-Auffüllung des Zwischenraumes zu prüfen.

III.3 Verkehr

- III.3.1 Bei den beiden Flurstücken 4335/1 und 4334/9 handelt es sich um Ausgleichsflächen. Diese Grundstücke müssen daher unberührt bleiben und dürfen weder für den Bau noch vorübergehend als Baulagerflächen genutzt werden.

Weiterhin werden die Flurstücke 4337/4 und 4336/6 in Straßeneigentum berührt. Auf beiden Grundstücken verläuft der parallel der L534 verlaufende Rad-/Gehweg. Größtenteils sollen diese Grundstücke erworben werden. Außerdem mündet der neue Bermenweg in den Rad-/Gehweg. Diesem wird von Seiten des Landesbetriebes Mobilität nicht zugestimmt.



Im Rahmen der Ausführungsplanung sind die genannten Bereiche, in Abstimmung mit dem Landesbetrieb Mobilität Speyer, zu überarbeiten. Die Detailpläne der geplanten Umgestaltungsmaßnahmen im Bereich der L534 sind dem Landesbetrieb Mobilität Speyer rechtzeitig vor Baubeginn zur Prüfung eventueller Korrekturen und Genehmigung vorzulegen. Erst nach der Genehmigung darf mit den Arbeiten in der Nähe der L534 begonnen werden.

- III.3.2 Für die Grundstücke, welche als Baulagerfläche vorgesehen sind, ist folgendes zu beachten:
- a. Die Zufahrt muss über den als Baustellenzufahrt vorgesehenen Weg erfolgen, eine direkte Zufahrt zur L534 ist nicht zulässig.
 - b. Der Verkehr auf der Landesstraße darf durch Staub etc. weder behindert noch gefährdet werden.
 - c. Die Abstände der RPS 2009 sind zu beachten. Das Lichtraumprofil der L534 ist dauerhaft freizuhalten.
- III.3.2 Die L534 verläuft unter der angestrebten Deichkrone, so dass im Notfall mobiler Hochwasserschutz erforderlich ist. Hier sind Sandsäcke zu verwenden. Des Weiteren ist die Straßenmeisterei Speyer (Tel. 06232 10071-0) von den o.g. Arbeiten, die vom Hochwasserschutz durchzuführen sind, zu benachrichtigen.
- III.3.3 Die Standsicherheit des Deiches ist jederzeit sicherzustellen.
- III.3.4 Die jederzeitige Standsicherheit der klassifizierten Straßen und ihrer Bestandteile sowie der Schutz vor Unterspülung sind zu gewährleisten.



- III.3.5 Es sind Schäden an den Durchlässen und den Straßendämmen auszuschließen.
- III.3.6 Vor Beginn der Arbeiten ist ein Beweissicherungsverfahren für die betroffenen Bereiche der klassifizierten Straßen mit der zuständigen Straßenmeisterei Speyer durchzuführen.
- III.3.7 Sollten Schäden an den klassifizierten Straßen entstehen, so gehen die Kosten für deren Beseitigung zu Lasten des Antragstellers bzw. seines Rechtsnachfolgers.
- III.3.8 Ein evtl. notwendiges Umleitungskonzept bzw. eine Einschränkung des Verkehrs ist rechtzeitig mit dem Landesbetrieb Mobilität Speyer (Herr Hutzel) abzustimmen.
- III.3.9 Verschmutzungen der L534 und L533 sind auch während der Bauzeit zu vermeiden. Sollten dennoch Verschmutzungen entstehen sind diese nach § 40 Abs. 1 Landesstraßengesetz (LStrG) unverzüglich vom Antragsteller zu beseitigen. Es ist ein Saugkehrwagen vorzuhalten.
- III.3.10 Für die Maßnahme sind 5 Baustellenzufahrten vorgesehen. Die Zufahrten 1 und 2 sind von der L533 und L534 beabsichtigt. Beide Zufahrten befinden sich an der freien Strecke der klassifizierten Straße. Nachdem die bestehenden Zufahrten einem andersartigen Verkehr dienen sollen, gilt dies nach §§ 41 i.V.m. 43 LStrG als Sondernutzung, welche einer Erlaubnis bedarf.

Nachdem es sich hier um eine befristete Erlaubnis handelt, der Zeitraum für den die Sondernutzung in Anspruch genommen werden soll aber noch



nicht bekannt ist, kann die notwendige Sondernutzungserlaubnis in diesem Verfahren nicht erteilt werden. Der entsprechende Antrag auf Sondernutzungserlaubnis ist rechtzeitig (mindestens 6 Wochen) vor Beginn der Maßnahmen und Nutzung der Wege beim Landesbetrieb Mobilität Speyer zu stellen.

- III.3.11 Die Zufahrten beiderseits der L534 sollen für den neuen Bermenweg geändert bzw. neu angelegt werden. Hier bedarf es nach §§ 41 i.V.m. 43 LStrG ebenfalls der Sondernutzungserlaubnis.

Da allerdings noch unklar ist, ob bzw. wie der Anschluss an die L534 vorgenommen werden soll, erfolgt eine Stellungnahme des Landesbetriebes Mobilität erst nach Abstimmung mit diesem.

- III.3.12 Für zu kreuzende Straßen, Fahrwege, Wege und Wirtschaftswege in der Stadt Ludwigshafen bedarf es jeweils einer Kreuzungsvereinbarung mit der Stadtverwaltung Ludwigshafen – Bereich Tiefbau.

- III.3.13 Der Grunderwerb von Flächen aus Flurstücken der Verkehrswege, Straßen, Wege und Wirtschaftswege in der Stadt Ludwigshafen bedarf der Abstimmung mit der Stadtverwaltung Ludwigshafen – Bereich Tiefbau.

- III.3.14 Während des gesamten Zeitraums, in dem die Zufahrten 1 und 2 für die Realisierung von Teilen des Vorhabens benötigt werden, muss sichergestellt sein, dass der Bruchrandweg innerhalb des Polders jederzeit – auch von landwirtschaftlichen Fahrzeugen – benutzt werden kann.

- III.3.15 Werden der Bruchrandweg und/oder andere kreiseigene Flächen infolge des Baugeschehens beschädigt, hat der Antragsteller die Kosten der Re-



paratur bzw. der Wiederherstellung zu tragen. Dies umfasst auch zwischenzeitliche Ausbesserungen zur Sicherstellung der gefahrlosen und unbeeinträchtigten Nutzung durch Spaziergänger, Radfahrer, Rollstuhlfahrer etc.

Um potentielle Meinungsverschiedenheiten über den Wegzustand vor und nach der Nutzung seitens des Antragstellers und seiner Beauftragten zu begegnen, ist der Zustand vor Beginn der Tätigkeiten zu dokumentieren.

III.4 Kampfmittel

- III.4.1 Mit der Kampfmittelerkundung des künftigen Baufeldes ist eine Fachfirma zu beauftragen. Insbesondere mit dem Einbringen der Spundwände darf erst nach Freigabe des Baufeldes durch das beauftragte Fachunternehmen begonnen werden.
- III.4.2 Kampfmittelfunde, gleich welcher Art, sind unverzüglich dem Kampfmitteldienst Rheinland-Pfalz zu melden. Der Kampfmitteldienst entscheidet dann über die weitere Vorgehensweise.

III.5 Allgemeine Entschädigungsregelung / Landwirtschaft

- III.5.1 Soweit im Zuge der Maßnahme eine Mitbenutzung von befestigten Wirtschaftswegen erforderlich sein sollte, ist vor Baubeginn eine Beweissicherung am IST-Zustand der Wege durchzuführen (Videofahrt).



- III.5.2 Evtl. projektbedingt entstandene Schäden an landwirtschaftlich genutzten Grundstücken und Infrastruktureinrichtungen (einschl. Grenzsteine etc.) sind zu Lasten des Bauträgers zu beseitigen/beheben.
- III.5.3 Sofern baubedingte Schäden an den landwirtschaftlich genutzten Grundstücken entstehen sind diese nach den Richtsätzen zur Ermittlung von Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz zu ermitteln und zu entschädigen. Dies gilt auch für evtl. in landwirtschaftlich genutzten Bereichen vorgesehene Sonder- und Nebenbaustellen (wie bspw. Baustellen- und Lagerplätze, Pressgruben, Lagerplätze etc.).
- III.5.4 Bei erforderlichen Bauwasserhaltungen ist ein Aufspülen auf landwirtschaftlich genutzte Flächen zu vermeiden. Falls im Einzelfall nicht vermeidbar, ist eine frühzeitige Abstimmung mit dem/den betroffenen Flächenbewirtschafter/n erforderlich.
- III.5.5 Schäden an landwirtschaftlich genutzten Grundstücken sind nach den Richtsätzen zur Ermittlung von Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz zu ermitteln und zu entschädigen. Gegebenenfalls ist für Schäden an Kulturen ein Gutachten eines öffentlich bestellten Sachverständigen der Landwirtschaftskammer einzuholen.
- III.5.6 Sofern dauerhafte Schäden an Grundstücken entstehen und sich nachteilige Auswirkungen bspw. auf Prämienrechte, Kontingente oder vertragliche Vereinbarungen ergeben sind auch diese zu Lasten des Maßnahmeträgers auszugleichen.



III.5.7 Bei evtl. Anpflanzungen / Einfriedungen sind die nach dem Nachbarrecht gültigen Grenzabstände zu beachten / einzuhalten. Zur Sicherstellung der maschinellen Bewirtschaftbarkeit benachbarter Grundstücke ist ein ggf. erweiterter Grenzabstand mit dem/den betroffenen Landnutzern einvernehmlich abzustimmen.

III.5.8 Soweit vorhabendbedingt unbelastetes Mutterbodenmaterial anfällt und dies im Zuge der Maßnahme nicht (vollständig) zur Verwendung gebracht werden kann, ist dies umweltgerecht bspw. für Bodenverbesserungsmaßnahmen im Landbau, d.h. nachhaltig zweckdienlich zu verwenden. Die Maßnahmen sind mit der Landwirtschaftskammer abzustimmen.

III.5.9 An einigen Standorten entlang des Baufeldes sind lt. den Planfeststellungsunterlagen z.T. großflächige Baustelleneinrichtungsflächen vorgesehen. Hierbei kommt u.a. zur vorübergehenden Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen.

Es ist diesbezüglich nicht alleine mit den betroffenen Grundstückseigentümern, sondern insbesondere mit den betroffenen Landnutzern frühzeitig Kontakt aufzunehmen, damit diese ihre Anbauplanung daraufhin ausrichten können.

III.5.10 Die Maßnahme ist mit der örtlich zuständigen Landwirtschaftsvertretung LU-Rheingönheim frühzeitig vor Baubeginn anzuzeigen.

III.5.11 Der Rückbau der Beregnungsbrunnen bei den Stationen 3+511 (Flurstück Plan-Nr. 4067) und bei Station 3+612 (Flurstück Plan-Nr. 4056) ist frühzeitig mit den betroffenen Landnutzern abzustimmen, die Brunnen adäquat zu ersetzen und eine entsprechend alternative Zuwegung derer zu gewährleisten.



- III.5.12 Die Gestaltung und die Befahrbarkeit der Bermenböschung / Bermenweges sind mit der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz abzustimmen und im Rahmen der Ausführungsplanung zu realisieren.

III.6 Allgemeine Auflage

- III.6.1 Naturschutzfachliche Maßnahmen, die in den Planunterlagen vorgesehen sind, werden unter den Vorbehalt gestellt, dass sie in einem eventuell durchzuführenden Bodenordnungsverfahren nach den Bestimmungen des Flurbereinigungs- und Naturschutzrechts sowohl in der Art der Durchführung als auch im Umfang der Flächeninanspruchnahmen und in der Wahl der Standorte geändert werden können. Voraussetzung dafür ist der Nachweis über die naturschutzfachliche Eignung, damit die angestrebte Kompensationsfunktion im Gesamtkonzept gewährleistet und ihr Wirkungsgrad aufrecht erhalten bleibt; diesen Nachweis muss die Flurbereinigungsbehörde führen. Eine Zustimmung der Planfeststellungsbehörde ist vor Änderung des Planfeststellungsbeschlusses notwendig.

Dies gilt sinngemäß auch für geringfügige Anpassungen der Planung aus landeskulturellen Belangen.

IV. Hinweise

- IV.1 Regelungen und Vereinbarungen in privatrechtlichen Verträgen lassen die im Planfeststellungsbeschluss getroffenen Festlegungen unberührt.



- IV.2 Die Planfeststellung gewährt nicht das Recht zur Inanspruchnahme von Gegenständen, Grundstücken und Anlagen, die im Eigentum eines anderen stehen, wenn die privatrechtliche Befugnis dazu nicht vorliegt.
- IV.3 Der Planfeststellungsbeschluss tritt außer Kraft, wenn mit der Durchführung des Planes nicht innerhalb von fünf Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses begonnen wird.

V. Begründung

V.1 Verfahren

V.1.1 Verfahrensablauf

Der Gewässerzweckverband Rehbach-Speyerbach, Europaplatz 5, 67063 Ludwigshafen hat mit Schreiben vom 08.02.2017 Antrag auf Feststellung des Plans für die Sanierung und den Ausbau der Norddeiche am Rehbachpolder, in den Gemarkungen Limburgerhof und LU-Rheingönheim gestellt.

Der Antrag und die dazugehörigen Planunterlagen zur Durchführung des Planfeststellungsverfahrens wurden am 10.02.2017 der Planfeststellungsbehörde vorgelegt. Die Unterlagen wurden auf ihre Vollständigkeit überprüft.

Im Anhörungsverfahren wurden die Planunterlagen folgenden Behörden und sonstigen Stellen, deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt werden, zur Stellungnahme übersandt:

Gemeinden:



- Gemeindeverwaltung Limburgerhof
- Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein

Behörden:

- Kreisverwaltung des Rhein-Pfalz-Kreises
- Landesbetrieb Mobilität Speyer
- Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz

Sonstige Stellen:

- Technische Werke Ludwigshafen AG
- Pfalzwerke Netz AG, Ludwigshafen

Nach Bundes- und Landesrecht anerkannten Naturschutzverbänden:

- Bund für Umwelt und Naturschutz, Landesverband Rheinland-Pfalz e.V.
- Landesverband Rheinland-Pfalz der Deutschen Gebirgs- und Wandervereine e.V.
- Gesellschaft für Naturschutz und Ornithologie Rheinland-Pfalz e.V.
- Landesaktionsgemeinschaft Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz e.V.
- Landesfischereiverband Rheinland-Pfalz e.V.
- Landesjagdverband Rheinland-Pfalz e.V.
- Pollichia e.V.
- Naturschutzbund Deutschland (NABU), Landesverband Rheinland-Pfalz e.V.
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Landesverband Rheinland-Pfalz e.V.
- Verband für Umweltschutz, Touristik und Kultur „Die Naturfreunde“

SGD Süd als obere Verwaltungsbehörde für folgende Bereiche:

- Abfallwirtschaft
- Bodenschutz
- Naturschutz
- Raumordnung und Landesplanung
- Wasserwirtschaft



Das Vorhaben wurde ordnungsgemäß und rechtzeitig in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt gemacht. Die Planunterlagen haben im Zeitraum vom 06.06.2017 bis 05.07.2017 zu jedermanns Einsichtnahme in den betroffenen Gebietskörperschaften

- Gemeinde Limburgerhof
- Stadt Ludwigshafen am Rhein
- Verbandsgemeinde Rheinauen

ausgelegt. Die Einwendungsfrist endete in allen Kommunen am 19.07.2017.

Die Gebietskörperschaften haben Zeit und Ort der Auslegung sowie das Ende der Einwendungsfrist vorher rechtmäßig in ortsüblicher Weise bekanntgemacht. In den Bekanntmachungen wurde darauf hingewiesen, dass mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen werden, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Neben den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und anerkannter Naturschutzverbände sind im Anhörungsverfahren keine Einwendungen privater Betroffener eingegangen. Aus diesem Grund wurde nach § 107 Nr. 1 Landeswassergesetz (LWG) i.V.m. § 67 Abs. 2 Nr. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) auf die Durchführung eines Erörterungstermins verzichtet.

V.1.2 Rechtsgrundlage

Nach § 68 Abs. 1 WHG bedarf ein Vorhaben des Gewässerausbaus der vorherigen Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens. Nach § 67 Abs. 2 Satz 3 WHG stehen Deich- und Dammbauten, die den Hochwasserabfluss beeinflussen, einem Gewässerausbau gleich.

Aus diesem Grunde bedarf der beabsichtigte Neu- bzw. Ausbau des Rheinhauptdeiches der Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens.



V.1.3 Zuständigkeit

Bei dem Rehbach, von der Speyerbachteilung in Neustadt bis zu seiner Mündung in den Rhein, handelt es sich um ein Gewässer zweiter Ordnung (Landesverordnung über die Gewässer zweiter Ordnung). Die zuständige Behörde ist hier nach §§ 69 Nr. 1a i.V.m. 92 Abs. 2 und 94 LWG die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd in Neustadt an der Weinstraße als obere Wasserbehörde.

V.2 Vorhabensbeschreibung

Das Einzugsgebiet des Rehbachs erstreckt sich vom Pfälzer Wald über die pfälzische Rheinebene bis zur Rheinniederung und umfasst mit dem Hauptgewässer Speyerbach ein Einzugsgebiet von 753,81 km². Ab der Winzinger Scheide bei Neustadt an der Weinstraße, dem Ursprung des Rehbachs, verläuft dieser auf 29,4 km in seinem künstlich angelegten Gewässerbett, teilweise in Hochlage zur Wasserkraftnutzung, bis zur Mündung in den Rhein bei Neuhofen.

Hier unterliegt der Rehbach dem Rückstau durch den Rhein. Zur wirtschaftlichen Nutzung der angrenzenden Flächen wurde hier der Unterlauf des Rehbachs eingedeicht – der sogenannte Rehbachpolder mit einem Retentionsvolumen von ca. 2,5 Mio. m³.

Unter normalen Abflussverhältnissen besteht freier Abfluss vom Rehbach in den Rhein. Bei binnenseitigem Hochwasser stellt sich ebenfalls freier Abfluss in den Rhein ein. Bei Rheinhochwasser wird an der Großwiesenstraße eine Wehranlage geschlossen, so dass die Rehbachabflüsse im Rehbachpolder zwischengespeichert werden müssen. In der Vergangenheit erwies sich der Rehbachpolder als noch ausreichend.



Im Zuge der Hochwasserschutzmaßnahmen längs des Rheins sind auch die Nebengewässer betroffen. Unter der Zielsetzung eines Hochwasserschutzes am Rhein für ein statistisch 200jähriges Ereignis sind die Hochwasserschutzwirkungen an den Nebengewässern entsprechend darauf abzustimmen. Resultierend aus dem überörtlichen Hochwasserschutzkonzept ist im Rehbachpolder ein ausreichendes Speichervolumen bis zur Stauhöhe von 94,10 müNN zzgl. einem Freibord, entsprechend am Rhein von 80 cm, sicher zu stellen; damit errechnet sich die geforderte Höhe der künftigen Deichkrone zu 94,90 müNN.

Neben dieser Forderung eines ausreichenden Schutzniveaus der Deichkrone am Rehbachpolder unterliegen die derzeitigen Deiche auch dem Zahn der Zeit –umfangreicher Bewuchs, nicht gesicherte Standsicherheit etc., so dass dringender Handlungsbedarf zur Sicherung einer Deichstandfestigkeit bei ausreichender Höhenlage besteht.

Die geplanten Maßnahmen sind ausführlich im Erläuterungsbericht der Planfeststellungsunterlagen beschrieben.

V.3 Planrechtfertigung, Variantenprüfung

Voraussetzung für die Planrechtfertigung ist, dass das Vorhaben, gemessen an den Zielen des jeweils zugrundeliegenden Fachplanungsgesetzes vernünftigerweise geboten ist (BVerwGE 71, 166, 168 f.). Diese Voraussetzung ist erfüllt, wenn die Planung den Zielsetzungen des Fachplanungsgesetzes, also hier des WHG und des LWG dient und die mit dem Vorhaben verfolgten öffentlichen Interessen geeignet sind, etwa entgegenstehende Eigentumsrechte zu überwinden (BVerwGE a.a.O.).

Ohne eine Verbesserung des derzeitigen Hochwasserschutzes am Rehbachpolder ist bereits weit unterhalb des geplanten Stauzieles das umliegende Gelände von



Überflutungen bedroht. Dies wird unmittelbar zu erheblichen materiellen Schäden an der betroffenen Bebauung, aber auch zu großen Schäden in Land- und Forstwirtschaft führen.

Die Notwendigkeit der beantragten Maßnahme ergibt sich aus dem Ziel, das Schutzniveau der Anlieger wiederherzustellen. Nur dann besteht auch an diesem Teil des Rehbaches ein ausreichender Hochwasserschutz, der verhindern soll, dass künftig schwerwiegende Schadensereignisse durch Überschwemmungen eintreten.

Der Ausbau und die Sanierung des Deichsystems sind auch angemessen, da durch die Nebenbestimmungen in diesem Planfeststellungsbeschluss ein gerechter Ausgleich zwischen den verschiedenen Interessengruppen erreicht wird. Damit ist die Planrechtfertigung gegeben.

Ein Verzicht auf eine Verbesserung des Hochwasserschutzes (Nullvariante) würde eines Tages mit erheblichen negativen Auswirkungen auf alle Umweltschutzgüter verbunden sein. Insofern leitet sich die Vorhabensbegründung auch aus den Umwelt Risiken der Nullvariante her.

V.4 Raumordnerische Verträglichkeit

Im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar ist das Planungsgebiet als Bestandteil einer „Grünzäsur“ bzw. eines „Regionalen Grünzugs“ ausgewiesen, die weite Teile der Rheinniederung umfassen. „In den Regionalen Grünzügen und in den Grünzäsuren darf in der Regel nicht gesiedelt werden“. Regionale Grünzüge „dienen als großräumiges Freiraumsystem dem langfristigen Schutz und der Entwicklung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie dem Schutz und der Entwicklung der Kulturlandschaft in der Metropolregion Rhein-Neckar. Sie sichern die Freiraumfunktio-



onen Boden, Wasser, Klima, Arten- und Biotopschutz sowie die landschaftsgebundene Erholung“. „Grünzäsuren haben die Funktion, eine bandartige Siedlungsentwicklung und das Zusammenwachsen von Siedlungsgebieten zu verhindern. Sie stellen Verbindungen örtlicher Grünbereiche mit den Regionalen Grünzügen her und dienen als Klimaschneisen, Lebens- sowie Vernetzungsräume für Tiere und Pflanzen sowie als siedlungsnaher Erholungszonen“.

Die Polderflächen entlang des Rehbachs sind zudem mit der Ausweisung als „*Vorranggebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz*“ belegt. „In diesen Vorranggebieten haben die Belange des Hochwasserschutzes Vorrang vor konkurrierenden Nutzungsansprüchen. Sie sind von hochwassersensiblen Nutzungen, insbesondere von weiterer Bebauung sowie von Vorhaben, die den Abfluss beeinträchtigen bzw. zu Retentionsraumverlusten führen, freizuhalten.“

Darüber hinaus werden die landwirtschaftlich genutzten Flächen nördlich und südlich des Rebachpolders überwiegend als „*Vorranggebiet für den Grundwasserschutz*“ dargestellt. „In diesen Gebieten haben die Belange des Grundwasserschutzes Vorrang vor solchen Nutzungsansprüchen, die zu einer Beeinträchtigung der Qualität oder der Nutzungsmöglichkeiten der Grundwasservorkommen führen“.

Aus raumordnerischer Sicht bestehen gegen die Umsetzung der Maßnahme keine Bedenken. Die im Raumordnungskataster eingetragene und zu berücksichtigende Infrastruktur entlang der Trasse des Nord-Deiches ist bereits in den Lageplänen der Planunterlagen erfasst.

V.5 Umweltverträglichkeit

Für das Vorhaben wurden eine Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) mit integriertem Fachbeitrag Naturschutz sowie eine Artenschutz-Verträglichkeitsstudie erstellt. Sinn



der UVS ist es, die zu erwartenden Auswirkungen durch die geplante Maßnahme zu erfassen und einer Bewertung zuzuführen sowie mögliche Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen aufzuzeigen. Die UVS dient zusammen mit dem Fachbeitrag Naturschutz, den behördlichen Stellungnahmen und den Äußerungen der Öffentlichkeit im Rahmen des Anhörungsverfahrens als Entscheidungsgrundlage im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), um eine Gesamtabwägung aller betroffenen Belange zu ermöglichen.

Im Rahmen der UVS wurden die Wirkungen des Vorhabens auf die im UVPG genannten Schutzgüter (Mensch, Landschaft, Tiere und Pflanzen einschließlich biologischer Vielfalt, Boden, Wasser, Klima und Luft, Kultur und Sachgüter einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen) sowie auf raum- und regionalplanerisch relevante Sachverhalte und fachplanerische Vorgaben geprüft und bewertet.

Das engere Untersuchungsgebiet der Umweltverträglichkeitsstudie umfasst ein ca. 50 m breites Band entlang des nördlichen Rechbachdeiches. Es befindet sich in der Stadt Ludwigshafen sowie in den Gemeinden Limburgerhof und Neuhofen. Die Größe des Untersuchungsgebietes beträgt ca. 32 ha.

Das Untersuchungsgebiet ist Bestandteil des Naturraums „Speyerer Rheinniederung“ (Nr. 222.2) und liegt im Norden des Landschaftsschutzgebietes „Pfälzische Rheinauen“. Östlich des Untersuchungsgebiets gelegene, rheinnahe Flächen sind Teil des Vogelschutzgebiets „Neuhofener Altrhein mit Prinz-Karl-Wörth“ (VSG 6516-401). Für vorkommende Auenwälder, Bruchwälder, Röhrichte und Großseggenbestände, naturnahe und unverbaute Bachabschnitte, Verlandungsbereiche stehender Gewässer, binsen-, seggen- und hochstaudenreiche Feuchtwiesen und Magerwiesen besteht darüber hinaus ein Schutzstatus nach § 30 BNatSchG bzw. § 15 LNatSchG, sofern zumindest teilweise bestimmte Mindestanforderungen erfüllt werden.



Registrierte Altablagerungen sind im Bereich der vorliegend betrachteten Deichabschnitte nicht vorhanden. Entsprechende Ablagerungen finden sich jedoch im Umfeld, u. a. im westlichen Uferbereich des Rehbachs und südlich der K 7, im Bereich der Landwirtschaftsflächen südöstlich des Waldparks. Die Vorhabensfläche ist nicht als Bodenbelastungsgebiet bzw. als Bodenschutzgebiet nach § 8 Landesbodenschutzgesetz festgesetzt.

Innerhalb des Untersuchungsgebietes befinden sich keine Wasserschutzgebiete. Weite Teile der Rehbachniederung inkl. Abschnitte der Rehbachdeiche wurden im Rahmen der Biotopkartierung Rheinland-Pfalz als schutzwürdige Bereiche erfasst. Im Vorhabensbereich bzw. angrenzend an diesen wurden die Biotopkomplexe Rehbachtal, Wildgehege Rheingönheim, Baumhecke an trockenem Graben an der Kreisstraße nordöstlich Limburgerhof, Gehölzbiotope und Wiesenbrachen westlich B 9 auf der Gemarkung Rheingönheim sowie Graben NO Limburgerhof erfasst.

V.5.1 Zusammenfassende Darstellung und Bewertung nach §§ 24 und 25 UVPG

Die zusammenfassende Darstellung nach § 24 UVPG beinhaltet die Umweltauswirkungen des Vorhabens, die Merkmale des Vorhabens und des Standorts, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, die Maßnahmen, mit denen derartige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, sowie die Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft. Berücksichtigt werden dabei neben dem UVP-Bericht u. a. die vorliegenden Äußerungen der betroffenen Öffentlichkeit und die Stellungnahmen der in ihrem umweltbezogenen Aufgabenbereich berührten Behörden. Auf der Basis der zusammenfassenden Darstellung führt die Planfeststellungsbehörde eine Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 25 UVPG des geplanten Vorhabens durch. Eine Abwägung mit anderen, außerumweltrechtlichen Belangen wird in diesem Stadium nicht vorgenommen. Bei der Entscheidung über die



Zulässigkeit des Vorhabens ist das Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung bei der Abwägung mit anderen Belangen zu berücksichtigen.

Aus den vom Antragsteller eingereichten Unterlagen, den behördlichen Stellungnahmen sowie den Äußerungen der Öffentlichkeit ergeben sich u.a. folgende Auswirkungen auf die nachfolgend im Einzelnen genannten Schutzgüter:

V.5.1.1 Schutzgut Wasser

Das Schutzgut Wasser im Sinne des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) umfasst das Oberflächen- und Grundwasser. Das Schutzgut ist eines der zentralen Umweltmedien und Grundlage aller Lebensvorgänge und vieler Nutzungen.

V.5.1.1.1 Grundwasser

Das Grundwasser ist in der Rheinniederung in mehrere Stockwerke gegliedert, die durch bindige Zwischenhorizonte (Schluff, Ton bzw. Letten) weitgehend voneinander getrennt sind. Im Hinblick auf das Vorhaben ist der oberflächennächste Grundwasserhorizont bedeutsam, hier der ca. 20 m mächtige Obere Grundwasserleiter, der vorwiegend aus kiesigen Sanden aufgebaut ist.

Die Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung ist ungünstig. Die Qualität des oberen Grundwassers zeigt durch erhöhte Werte die anthropogene Beeinflussung des Untersuchungsgebiets an; lediglich die Nitratgehalte sind mit Werten ≤ 25 mg/l, im regionalen Vergleich relativ niedrig.



Baubedingte Auswirkungen

Während der Bauphase besteht die Gefahr des Schadstoffeintrags durch umweltgefährdende Bau- und Betriebsstoffe der Baumaschinen. Das Risiko des Schadstoffeintrags wird jedoch durch ordnungsgemäß gewartete Baumaschinen sowie einen sachgemäßen Umgang mit umweltgefährdenden Materialien minimiert, so dass keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Die Verdichtung wenig vorbelasteten Bodens durch das Befahren mit Fahrzeugen oder die Lagerung von Boden und Baumaterial vermindert die Infiltration von Niederschlagswasser. Dadurch reduziert sich die Sickerwassermenge/ Grundwasserneubildung. Das von den Baunebenflächen abfließende Niederschlagswasser kann aber unmittelbar angrenzend versickern (Freiflächen mit wenig vorbelasteten Böden). Erhebliche Beeinträchtigungen der Grundwasserneubildungsrate während der Bauphase sind daher nicht zu erwarten. Die Flächen werden nach Abschluss der Maßnahme zudem wieder rekultiviert

Anlagebedingte Auswirkungen

Für Aufschüttungen wird nur unbelastetes Bodenmaterial entsprechend dem LAGA-Zuordnungswert Z0 verwendet. Potentielle zusätzliche Nähr- und Schadstoffbelastungen des anstehenden Bodens und in der Folge des Grundwassers werden somit vermieden.

Zur Herstellung des neuen Rehbachdeichs werden zusätzliche Deckschichten aufgebracht, die bei hohem Filter- und Puffervermögen des Materials eine Reduzierung der Verschmutzungsempfindlichkeit des Grundwassers und damit diesbezüglich einen positiven Effekt bewirken können. Da die Böden im Vorhabensgebiet über eine mittlere bis sehr geringe Schutzfunktion im Hinblick auf die Grundwasserüberdeckung verfügen (siehe Kapitel 0), sind diese Effekte als wesentlich einzustufen.



Auffüllung von Bodenmaterial, die Anlage des Deichverteidigungsweges und der Wegeverbindungen vermindern die Sickerwassermenge und somit die Grundwasserneubildung vor Ort. Die Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt sind aber als Geringfügig einzuschätzen.

Mit den Gehölz-/ Wurzelstockrodungen (Entnahme mittelalter und alter Bäume) im Bereich der alten Deichkrone sind Bodenumlagerungen und -auffüllungen verbunden. Aufgefülltes Bodenmaterial verfügt aufgrund der Veränderungen in der Gefügestabilität über ein vermindertes Infiltrationsvermögen für das Sickerwasser. Aufgrund der Kleinflächigkeit der Maßnahme, des prinzipiell noch vorhandenen Infiltrationsvermögens des Bodens sowie der Möglichkeit der angrenzenden Versickerung von evtl. abfließendem Niederschlagswasser erfolgt keine wesentliche Verringerung der Grundwasserneubildungsrate im Gebiet.

V.5.1.1.2 Oberflächenwasser

Innerhalb des Untersuchungsgebietes befinden sich als Oberflächengewässer der Rehbach, der Viertelbach (Hungergraben) sowie zahlreiche sonstige Gewässer (Gräben, Weiher, Teiche, Tümpel). Vorbelastungen bestehen durch die anthropogenen Beeinträchtigungen (Ausbau, Schadstoff-/ Düngemiteleintrag aus landwirtschaftlichen Flächen) und somit Beeinträchtigung der Gewässerstruktur und -qualität.

Der Rehbach ist ein mittelgroßes Flachlandgewässer mit einer Breite von etwa 5 m und einer geringen Tiefe von ≤ 1 m. Seit den 1970er Jahren verläuft der Bach nicht mehr in seinem ursprünglichen Bett. Auf der Höhe von Neuhofen folgt er der Trasse des ehemaligen Alt- bzw. Viertelbachs. Ab der Waldmühle folgt er wieder seinem alten Verlauf zum Rhein. Die Wasserstände im Unterlauf des Rehbachs werden durch den Rheinwasserstand beeinflusst; bei hohen Wasserständen im Rhein staut das Wasser in den Rehbach zurück, die Fließrichtung kehrt sich um. Zur Vermeidung von



rheinbedingten Rückstauwirkungen über ein kritisches Niveau hinaus wird der Durchlass des Rehbachs durch den Rheinhauptdeich verschlossen.

Der Viertelbach verläuft nach Querung der B9 am Nordrand des Wildgeheges Rheingönheim und mündet östlich der L534 in den Rebach. Der Viertelbach ist nicht dauernd wasserführend und ist deshalb in der amtlichen Gewässergütekartierung nicht erfasst.

Das Bruchgebiet nördlich der L533 ist von kürzeren, nicht dauernd wasserführenden, Gräben durchzogen, welche dem Viertelbach zufließen. Auf Höhe des Gewerbegebietes von Neuhofen mündet zudem der von Süden kommende Erlenbruchgraben in den Rebach. Im Westen des Wildgeheges befinden sich ein größerer sowie zwei kleinere Weiher / Teiche. Wenig unterhalb der Waldmühle liegt ein zeitweise wasserführender Tümpel.

Baubedingte Auswirkungen:

An der Nordostecke von Limburgerhof wird der Viertelbach von der dortigen Baustellenzufahrt gequert, hier wird das temporär wasserführende Gewässer während der Bauphase verrohrt. Die Verrohrung wird nach Abschluss der Bauarbeiten wieder entfernt, der ursprüngliche Zustand des Gewässerbetts wiederhergestellt. Wesentliche Auswirkungen auf das Gewässer sind nicht zu erwarten.

Anlagebedingte Auswirkungen:

Der Gewässerverlauf des Rehbachs sowie der sonstigen Gewässer werden anlagebedingt nicht verändert. Die Verbreiterung der Deichaufstandsfläche erfolgt überwiegend landseits außerhalb der Rebachniederung, so dass keine Überschwemmungsflächen verloren gehen.

Bei Station 0+700 geht ein temporär wasserführendes Stillgewässer (Tümpel, vgl. Kapitel 4.2.2) verloren.

V.5.1.2 Umweltschutzgut Pflanzen / Biotope

Innerhalb des Betrachtungsraumes befinden sich zahlreiche Biotoptypen welche im Rahmen der Umweltverträglichkeitsstudie ausführlich beschrieben werden.

Bei den Bestandserhebungen wurden im Bereich des Untersuchungsgebietes elf bestandsgefährdete oder geschützte Pflanzenarten festgestellt.

Art	Verbreitung / Biotoptyp
Kantiger Lauch	Polderseitig zwei individuenreiche Vorkommen in wechselfeuchtem Extensivgrünland am Norddeich.
Frühe Segge	Polderseitig drei Fundorte in wechsell trockenem, etwas gestörtem Extensivgrünland am Norddeich.
Hühnerbiss	An mehreren, jährlich wechselnden Stellen im süd-exponierten Gebüschsaum entlang des Weges vom Wildgehege zur Waldmühle (polderseitig des Norddeiches).
Heide-Nelke	Polderseitig ein kleines Vorkommen in einer wechsell trockenem Magerwiese am Norddeich östlich der Zufahrt zur Fußgängerbrücke über den Rehbach.
Nordisches Labkraut	Polderseitig ein kleines Vorkommen in wechselfeuchtem Extensivgrünland am Norddeich.
Weidenblättriger Alant	Zwischen der L 534 und der Waldmühle zwei Vorkommen: auf dem Deich (landseitige Böschung) und in einer wechsell trockenem Magerwiese vor dem Deich (östlich der Zufahrt zur Fußgängerbrücke über den Rehbach).
Echter Haarstrang	Nordöstlich der Waldmühle einige wenige Exemplare in einem wechsell trockenem Queckenrasen zwischen der Zufahrt zur Waldmühle und dem nördlichen Deich.
Echte Schlüsselblume	Individuenreiche Vorkommen auf dem Deich nördlich der Tennisplätze.
Essigrose	Ein ca. 50 m ² großes Vorkommen auf der südexponierten (polderseitigen) Böschung des nördlichen Deichs nordwestlich der Waldmühle (mit Holzzaun zum Schutz der Art).
Einjähriger Ziest	Zwischen L 534 und Waldmühle eine individuenreiche Population auf einem Acker am Norddeich, auf der Landseite unmittelbar an den Deich angrenzend. Das Vorkommen konnte 2014 nicht überprüft werden, da der Acker zum Zeitpunkt der Nachkartierung frisch umge-

	pflügt war. Es ist anzunehmen, dass das Vorkommen aufgrund intensiver Landwirtschaft (darauf deutet auch die Umwandlung der ehemals angrenzenden Hochstaudenflur in Acker hin) aktuell nicht mehr besteht.
Feldulme	Auf der Polderseite bzw. polderseitigen Deichböschung mit Einzelexemplaren über das Untersuchungsgebiet verteilt.
Langblättriger Ehrenpreis	Einige Einzelexemplare am Rehbachufer westlich der Waldmühle (knapp außerhalb des Untersuchungsgebiets).

Bei der Einzelflächenbewertung haben folgende Biotop im Untersuchungsgebiet eine besondere, d. h. eine sehr hohe oder hohe naturschutzfachliche Bedeutung (ca. 7 ha bzw. 22 % des Untersuchungsgebiets):

- Fragmentarische Silberweiden-Auwaldbestände, Weiden-Ufergehölze, Weiden-Auengebüsche und Schilfbestände am Rehbach,
- Sonstige naturnahe Waldbestände im Rehbachpolder (Eichenwälder, ältere naturnahe Vorwälder),
- Naturraumtypische, arten- und strukturreiche Baum-/ Strauch-Hecken und Laubgebüsch mittlerer Standorte
- Artenreiche Feuchtwiesen (v. a. Silgenwiesen und fragmentarische Stromtalwiesen) teilweise im Komplex mit Röhrichtbeständen oder wechsellückigen Magerwiesen,
- Artenreiches Deichgrünland (wechsellückige Glatthaferwiese mit Magerkeitszeigern),
- Ältere, einzelnstehende Stieleichen, Silberweiden/ Kopfweiden und Eschen.

Die übrigen Biotopbestände des Vorhabensgebiets sind aus naturschutzfachlicher Sicht von allgemeiner Bedeutung bzw. von geringer Bedeutung.

Baubedingte Auswirkungen:

Baubedingt gehen durch die Nutzung von Flächen als Arbeitsraum und zur Zwischenlagerung Vegetationsbestände verloren. Der vorübergehende Verlust von Teilflächen besonders bedeutsamer Biotopbestände sowie von Teilen von Biotopen mit



allgemeiner Bedeutung aber langer Regenerationszeit ist als wesentliche Auswirkung und erhebliche Beeinträchtigung zu werten. Im Zuge der Bauausführung wird geprüft, ob die Inanspruchnahme von Gehölzbeständen durch Anpassung der Bauflächen vermieden werden kann. Eine baubedingte Inanspruchnahme von Standorten floristischer Besonderheiten erfolgt nicht.

Anlagebedingte Auswirkungen:

Als erhebliche Beeinträchtigung ist der dauerhafte Verlust von besonders bedeutsamen Biotopbeständen bzw. von allgemein bedeutsamen (mit langer Regenerationszeit) Wald-/ Gehölzbeständen zu werten (Feldgehölz, Gebüsch mittlerer Standorte, Naturraumtypische Strauch-/ Baumhecke, Baumreihe, Wechselrockene Glatthaferwiese (artenreich), Fragmentarische Magerwiese, Tümpel). Dies betrifft entsprechend bedeutsame Biotopbestände mit einer Flächengröße von insgesamt rd. 1,3 ha. Sehr hoch bedeutsame Biotopbestände werden auch anlagebedingt nicht in Anspruch genommen. Die wechsellrockene Glatthaferwiese und der Tümpel sind nach § 30 BNatSchG/ § 15 LNatSchG geschützt, die Glatthaferwiese ist dem FFH-Lebensraumtyp 6510 zuzuordnen.

Anlagebedingt gehen dauerhaft weitere besonders bedeutsame bzw. allgemein bedeutsame (mit langer Regenerationszeit) Biotopbestände verloren (Feldgehölz, Gebüsch mittlerer Standorte, Schlehen-Weißdorn-Gebüsch, Schlehen-Gebüsch, Holunder-Gebüsch, Naturraumtypische Strauchhecke, Naturraumtypische Baumhecke, Baumreihe, Wechselrockene Glatthaferwiese, Fragmentarische Magerwiese, Tümpel). Dies betrifft Vegetationsbestände mit einer Flächengröße von rund 1,3 ha. Zudem werden anlagebedingt 13 besonders bedeutsame Einzelbäume gerodet (4 „uralte“ Weiden, 1 alte Esche, 3 alte sowie 2 mittelalte Eichen, 2 alte sowie 1 mittelalte Walnuss). Elf weiteren Einzelbäumen/ solitären Sträuchern, die darüber hinaus gefällt werden, kommt eine allgemeine naturschutzfachliche Bedeutung zu.



Durch die Teilrodungen auf der bestehenden Deichkrone sind keine alten bzw. mittelalten Einzelbäume betroffen. Von den Teilrodungen ist ein kleiner Bereich einer Baumhecke betroffen, die in diesem Bereich stockenden Bäume weisen Stammdurchmesser < 20 cm auf. Die Lebensraumfunktionen der Baumhecke bleiben erhalten.

Floristische Besonderheiten sind auf dem Abschnitt östlich der L 534 betroffen. Im Bereich des bestehenden Deiches handelt es sich um den Weidenblättrigen Alant und die Echte Schlüsselblume. Auf einem angrenzenden Acker könnte u. U. der Einjährige Ziest betroffen sein, sofern die 2007 nachgewiesene Art im Untersuchungsgebiet noch vorkommt.

Bei den übrigen Vegetationsbeständen handelt es sich um Biotope mit allgemeiner Bedeutung und kurzfristiger Regenerierbarkeit bzw. um Biotope mit geringer, sehr geringer oder ohne naturschutzfachliche Bedeutung. Sie nehmen den größten Flächenanteil für die Sanierung der Deichtrasse ein.

Auf dem sanierten Deich entstehen zukünftig einerseits Strukturen mit einer geringen bzw. ohne naturschutzfachliche Bedeutung (befestigte/ versiegelte Verkehrsflächen); diese Flächen werden eine Größe von ca. 1,5 ha einnehmen. Andererseits wird auf den Böschungen/ Schutzstreifen des Deichs zukünftig großflächig Grünland in Kombination mit Strauch-/ jungen Baumbeständen entwickelt und dauerhaft gepflegt werden (zweidimensionale Flächen-größe ca. 4,3 ha), dem je nach Artenzusammensetzung, Standortbedingungen und Pflegeintensität eine allgemeine bis besondere naturschutzfachliche Bedeutung zukommen wird. Hiervon werden Arten profitieren, die in ihrem Lebensraumspektrum auf entsprechende Offenlandstrukturen, z. T. in enger Verzahnung mit Gehölzvegetation angewiesen sind.



Prinzipiell ist mit den Aufschüttungen im Bereich des neuen Deichs zudem eine Veränderung der Standortbedingungen (Bodenbeschaffenheit, Geländeneiveau/ -neigung, Bodenwasserhaushalt) und damit des Entwicklungspotentials für Arten und Biotope hin zu mittleren bis wechsellrockenen Standorten verbunden. Ausgesprochen grundwassernahe bzw. durch häufige, regelmäßige Überflutungen gekennzeichnete Feucht-/ Nassstandorte oder nährstoffarme Standorte sind allerdings nicht betroffen. Die in Anspruch genommenen Biotopbestände kennzeichnen vorwiegend mittlere Standorte, so dass im Hinblick auf das Biotopentwicklungspotential keine wesentlichen Auswirkungen zu erwarten sind.

V.5.1.3 Umweltschutzgut Tiere

Im Hinblick auf die Tierwelt wurden in der UVS die Vorkommen von Fledermäusen, Vögeln, Schmetterlingen, Heuschrecken, Reptilien (insb. Zauneidechse) sowie der Altholzkäfer Heldbock und Hirschkäfer im Untersuchungsgebiet bzw. im Vorhabensgebiet näher betrachtet, da insbesondere für diese Tiergruppen relevante Auswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten sind.

Die in 2004 in der Rehbachniederung zwischen der B 9 im Westen und der K 7 im Osten (Abschnitt zwischen der L 534 und der K 7 nur nördliches Rehbachtal) durchgeführten Detektorbegehungen erbrachten den Nachweis von acht sicher bestimmten Fledermausarten sowie von zwei Artengruppen, bei denen die Bestimmung nicht zweifelsfrei war.

Im Untersuchungsgebiet kommen zahlreiche im Wald lebende Kleinvogelarten vor. Hier sind die hohe Dichte von Zaunkönig, Rotkehlchen und Gartenbaumläufer bemerkenswert. Auch waldbesiedelnde Vogelarten mit größerem Flächenanspruch (wie Grauspecht, Kleinspecht, Kuckuck, Mittelspecht, Pirol, Schwarzspecht und Waldkauz) sind im Untersuchungsgebiet nachzuweisen. Die Kombination aus Gehölz- und



Offenlandbiotopen im Untersuchungsgebiet ermöglicht zudem grundsätzlich das Vorkommen von Vogelarten strukturreicher Kulturlandschafts-Ausschnitte (u.a. Dorngrasmücke, Grünspecht, Turteltaube). Vogelarten der Gewässer und Verlandungsbereiche sind vor allem im Bereich der Stillgewässer im Wildpark anzutreffen. Hier umfasst die Graureiherkolonie im Wildgehege in den letzten Jahren um die 30 Brutpaare. Am Rande des Untersuchungsgebiets bzw. im Bereich der in der Niederung gelegenen Gebäude wurden darüber hinaus typische Arten der Siedlungsgebiete wie Hausrotschwanz, Haussperling, Mauersegler, Mehlschwalbe und Rauchschwalbe erfasst. Besiedelte Bereiche dieser Arten der Siedlungsgebiete sind die Einzelgebäude im Wildgehege, die Gebäude am Tennisplatz und an der Waldmühle sowie stellenweise der nördliche Ortsrand von Neuhofen.

Insgesamt konnten im Untersuchungsgebiet 21 Tagfalter sowie 20 Heuschreckenarten nachgewiesen werden, welche ein breites Spektrum an Lebensräumen besiedeln.

Des Weiteren wurden im Untersuchungsgebiet insgesamt 11 Vorkommen der nach Anhang IV der FFH-Richtlinie besonders geschützten Zauneidechse erfasst. Auch liegen zudem Beobachtungen der Ringelnatter vor.

Bei den Amphibien konnte im Untersuchungsraum als einzige Art der Teichmolch nachgewiesen werden.

Im Wildgehege westlich der L 534 wurden insgesamt 21 Bäume festgestellt, die einmal vom Heldbock besiedelt waren, an denen aktuell Tiere festgestellt wurden oder an denen aktuell Tiere und zusätzlich noch Fraßspuren/ Bohrgänge und/oder frisches Bohrmehl entdeckt wurden. Alle für den Heldbock bedeutenden Bäume befinden sich innerhalb des gezäunten Wildparks südlich des Viertelbachs. Die aktuell wichtigsten Bereiche sind zwei Flächen mit Alteichen direkt am Eingang des Wildgeheges sowie ein Bereich in der Nähe der B 9.



Bau- und anlagebedingte Auswirkungen:

Fledermäuse

Baubedingt ist keine Beeinträchtigung von Fledermäusen zu erwarten. Die baubedingte Flächeninanspruchnahme betrifft nur kleine Bereiche als Nahrungsraum geeigneter Flächen. Eine Störung von Fledermäusen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen führen könnte, ist nicht zu erwarten. Anlagebedingt werden 15 Bäume mit potentiellen Quartierfunktionen für Fledermäuse in Anspruch genommen; eine Beeinträchtigung von Fledermäusen durch die Reduktion des Quartierangebots kann nicht ausgeschlossen werden. Eine Zerschneidung der lokalen sowie der überregionalen Ost-West-Verbindung erfolgt vorhabensbedingt nicht.

Vögel:

Das Beeinträchtigungsrisiko durch baubedingte Störungen wird bei den meisten der im Gebiet vorkommen Vogelarten als gering eingeschätzt. Ein möglicher Brutverlust für die Phase der Bauzeit bei Grünspecht, Grauspecht, Kleinspecht, Mittelspecht, Mäusebussard, Turteltaube, Pirol und Waldohreule wird keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen nach sich ziehen. Prinzipiell bestehen geeignete Ausweichmöglichkeiten bzw. die Beeinträchtigung hat nur einen vorübergehenden Charakter und das dauerhafte Vorkommen der Arten im Gebiet ist nicht in Frage gestellt. Aus Gründen der Umweltvorsorge wird dennoch vorgeschlagen, die Bauarbeiten außerhalb der Brutzeit zu beginnen und in die Brutzeit hinein fortzuführen. Dadurch ist zu erwarten, dass sich störungsempfindliche Arten außerhalb des durch Störungen betroffenen Bereichs ansiedeln und es nicht zur Aufgabe der Gelege oder Nestlinge kommt.

Auf dem Abschnitt zwischen Limburgerhof und der B 9 geht ein Brutbaum des Grünspechts verloren. Die weiteren relevanten Lebensraumstrukturen der wertgebenden



Vogelarten im Gebiet werden durch die bau- und anlagebedingten Flächeninanspruchnahmen nicht beeinträchtigt. Nach Abschluss der Sanierungsmaßnahmen werden auf der wasserseitigen Böschung des neuen Deichs Gehölzbestände entwickelt. Der vorübergehende Verlust (während der Bauphase) der auf dem heutigen Deich vorhandenen Grünlandflächen als Nahrungsraum wertgebender Vogelarten stellt aufgrund der Größe der Nahrungsreviere von Grau- und Grünspecht, Waldkauz und Turteltaube bzw. bestehender Ausweichmöglichkeiten keine erhebliche Beeinträchtigung dar. Nach Abschluss der Bauarbeiten wird auf dem neuen Deich Grünland auf größerer Fläche als bisher als Nahrungsraum für die Arten zur Verfügung stehen.

Darüber hinaus bieten die Gehölzbestände auf und am Rande des Deichs häufigen im Wald lebenden Kleinvogelarten und Heckenvögeln einen Lebensraum (z. B. Garten-, Mönchs- und Dorngrasmücke, Nachtigall, Goldammer). Mit den bau-/ anlagebedingten Gehölzrodungen gehen für diese Arten (vorübergehend) Lebensraumstrukturen verloren. Neben diesen ungefährdeten Arten ist auch der stark gefährdete Gelbspötter sowie die gefährdeten Arten Feldsperling und Waldlaubsänger betroffen. Mit Neuentwicklung der Gehölzbestände nach Abschluss der Baumaßnahme können diese Flächen jedoch wieder besiedelt werden. Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen wird hierdurch nicht verschlechtert.

Für die besonders geschützten Arten des östlich des Vorhabensgebiets gelegenen Vogelschutzgebiets „Neuhofener Altrhein mit Prinz-Karl-Wörth“ sind vorhabensbedingt keine Auswirkungen zu erwarten.

Von den zukünftigen Grünlandflächen auf dem Deich werden vor allem Arten der halboffenen Kulturlandschaft wie die Turteltaube, der Grünspecht, die Waldohreule und der Mäusebussard profitieren. Zu diesen gehört auch der in Rheinland-Pfalz auf der Vorwarnliste geführte Neuntöter, der im Untersuchungsgebiet bisher nicht nachgewiesen wurde, dessen Vorkommen bzw. künftige Ansiedlung jedoch potentiell



möglich ist. Die Ansiedlungschancen/ Lebensraumfunktionen für charakteristische Waldrandbewohner und Heckenbrüter nehmen mit zunehmender Flächengröße bzw. Strukturvielfalt von Gehölzpflanzungen auf Teilen des Deichs zu. Vergleichbares gilt für Ansiedlungschancen/ Lebensraumfunktionen charakteristischer Vogelarten offener Grünlandfläche (wie bspw. Wiesenpieper, Grauammer, Schwarzkehlchen) im Hinblick auf die zukünftigen Grünlandbestände auf dem Deich.

Schmetterlinge

Vorhabensbedingt sind keine wesentlichen negativen Auswirkungen auf die Tagfaltervorkommen am nördlichen Rehbachdeich zu erwarten. Von den Ausbau-/ Sanierungsmaßnahmen werden typische Grünlandarten wie Distelfalter, Schwarzkolbiger Braun-Dickkopffalter, Weißklee-Gelbling und Schachbrett, aber auch bisher nicht nachgewiesene Arten wie Kleines Wiesenvögelchen, Hauhechel-Bläuling, Großes Ochsenauge oder Schwalbenschwanz profitieren.

Die möglichen Vorkommen des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings und des Großen Feuerfalters innerhalb des Rehbachpolders sind durch das Vorhaben nicht betroffen.

Heuschrecken

Mit Ausnahme der Blauflügeligen Ödlandschrecke sind von den Ausbau-/ Sanierungsmaßnahmen ungefährdete Arten betroffen. Von einer Wiederbesiedlung des neuen Deiches aus den auf der wasserseitigen Deichböschung sowie in der Umgebung verbleibenden Vorkommen ist auszugehen.

Die Blauflügelige Ödlandschrecke steht auf der bundesweiten Vorwarnliste. Für die Art entstehen neue Lebensräume im Bereich der geschotterten Bankette des neuen Deichverteidigungsweges.



Zauneidechse

Die Nachweise der Zauneidechse erfolgten auf der wasserseitigen Böschung des bestehenden Deiches, welche vorhabensbedingt nicht betroffen ist. Lediglich ein Fundpunkt erfolgte landseits des Deichs in einem für die Art suboptimalen Habitat. Das vorhabensbedingt in Anspruch genommene Deichgrünland stellt jedoch potentiellen Lebensraum für die Art dar. Nach Abschluss der Baumaßnahme wird sich der für die Art geeignete Lebensraum durch die Entwicklung von Deichgrünland mit Grenzbereichen zu Gebüschern vergrößern, die Vernetzungsfunktion des Deiches wird verbessert.

Amphibien

Vorhabensbedingt wird ein durch den bundesweit ungefährdeten, landesweit in der Vorwarnliste geführten Teichmolch besiedelter Tümpel in Anspruch genommen. Aufgrund des vollständigen Verlusts des Gewässers und dem geringen Angebot an geeigneten Gewässern in der Feldflur landseits des Deichs ist dies als erhebliche Wirkung zu werten.

Heldbock/ Hirschkäfer

Aktuelle Brutbäume der beiden Altholzkäfer sind vorhabensbedingt nicht betroffen. Es werden neun Eichen gerodet, die in der Zukunft von den Käfern besiedelt werden könnten. Aufgrund der hohen Anzahl verbleibender Eichen wird jedoch keine erhebliche Beeinträchtigung des Bestands bzw. der Entwicklungsmöglichkeiten erwartet.

V.5.1.4 Umweltschutzgut Boden

Das Schutzgut Boden ist ein begrenzt verfügbares Grundgut und Lebens- und Nahrungsgrundlage für Mensch, Tier und Pflanzen.



Im Untersuchungsgebiet kommen überwiegend Auenböden vor, d. h. Böden aus Auen-sedimenten, die periodisch überflutet werden oder wurden und starke Grundwasserstands-schwankungen aufweisen. In den tieferen Schichten bestehen diese im Wesentlichen aus Mittelsand, kiesigem Sand oder Kies (als pleistozäne Ablagerungen), die in unterschiedlicher Mächtigkeit von schluffig-lehmigem Sand, sandig-schluffigem Lehm bzw. sandig-lehmigem Schluff (stellenweise auch mit tonigen Bestandteilen) überlagert werden.

Bau- und anlagebedingte Auswirkungen:

Die Ausbau-/ Sanierungsmaßnahmen finden zu etwa einem Drittel auf bereits vorbelasteten Böden (bestehender Deich, Wege) statt. Relevant sind vor allem die Auswirkungen auf die weniger vorbelasteten Böden.

In den Arbeitsstreifen, Baustraßen und Lagerflächen werden die Böden durch Befahren und Materiallagerung verdichtet. Der Oberboden wird abgetragen und zwischengelagert, dennoch wird im durch mechanische Belastung das Porenvolumen des Bodens verringert und das Makrogefüge verändert. Daraus können z. B. länger anhaltende Vernässungen und Luftmangel entstehen, die Wiederbesiedlung des Bodens durch die Bodenflora und -fauna wird erschwert. Die Regenerationsfähigkeit des Bodens ist begrenzt, so dass dessen Schädigung dauerhaft bleiben kann. Insgesamt sind baubedingt gering bis mäßig vorbelastete Böden auf einer Fläche von rd. 3,1 ha betroffen. Die beanspruchten Böden verfügen über besondere Bodenfunktionen (mittel-hohe bzw. hohe Bedeutung) im Hinblick auf die Funktionen Ausgleichskörper für den Wasserkreislauf, Standort der natürlichen Vegetation und/ oder potentielle Ertragsfähigkeit für die Landwirtschaft. Die betroffenen Bereiche mit einem hohen Standortpotential für die natürliche Vegetation (Auengley, Nassgley mit abgesenktem Grundwasserspiegel, Gley-Niedermoor mit abgesenktem Grundwasserspiegel; insg. ca. 0,7 ha) lassen bei Betrachtung der derzeitigen Vegetation keine besondere Bedeutung erkennen.



Im Zuge der Ausbau-/ Sanierungsmaßnahmen finden auf einer Fläche von ca. 5,3 ha Bodenaufschüttungen statt, dabei sind auf etwa 3,9 ha relativ gering bis mäßig vorbelastete Böden mit besonderen Bodenfunktionen betroffen. Auf dem neuen Deich werden ca. 2.896 m² wasserdurchlässig befestigt (Bankette und geschotterter Weg bei Limburgerhof) und ca. 12.274 m² versiegelt (Deichverteidigungsweg inkl. Wegeanschlüsse). Rund 4,3 ha der Deichfläche bleiben unbefestigt und werden begrünt (Böschungen, Deichkrone, Auffüllungsflächen zwischen den Deichen, Deichschutzstreifen). Da die Deichtrasse teilweise auf bereits heute versiegelten/ befestigten Flächen verläuft (insg. ca. 2.665 m²), liegt die anlagebedingte Nettoeiversiegelung bei ca. 12.505 m².

Durch den Abtrag von Oberboden und die Aufschüttung von Bodenmaterial zum Aufbau des neuen Deichs verändert sich der jeweils vorhandene Bodentyp. Der organische Auflagehorizont und Teile des darunterliegenden Mineralhorizonts des anstehenden Bodens werden entfernt, umgelagert bzw. überdeckt. Es entstehen Rohböden, bei denen der Prozess der Bodenentwicklung von vorne beginnen muss. Ein neues biologisches Gleichgewicht im Boden wird sich erst nach einer gewissen, von Nutzung und standörtlichen Bedingungen abhängigen Konsolidierungszeit einstellen. Im Bereich zukünftig versiegelter Flächen wird der Prozess der Bodenentwicklung weitgehend gestoppt. Die Bodenfunktion „Ausgleichskörper im Wasserkreislauf“ bleibt bei den unbefestigten Böden des Deichs prinzipiell weiterbestehen; aufgefülltes Bodenmaterial weist jedoch aufgrund der Veränderungen in der Gefüge-stabilität (durch Umlagerungen) u. a. ein vermindertes Infiltrationsvermögen für das Sickerwasser auf; Funktionsbeeinträchtigungen sind somit wahrscheinlich. Entsprechendes gilt für die Bodenfunktion „Filter und Puffer für Schadstoffe“. Versiegelte Böden übernehmen keine dieser Funktionen mehr. Durch die Aufschüttungen, Befestigungen und Versiegelungen werden darüber hinaus die Standortbedingungen für die natürliche Vegetation verändert. Grundwassernahe Standorte sind von den Aufschüttungen jedoch nicht betroffen; bereits heute herrschen in diesen Bereichen frische bis wechsellückene Standortbedingungen vor.



Der Erhöhung des anthropogenen Einflusses durch die Bodenaufschüttungen, Befestigungen und Versiegelungen steht zudem die Reduzierung von Nähr- und Schadstoffeinträgen infolge der zukünftig extensiven Begrünung der unbefestigten Teile des Deichs im Gegensatz zur heutigen auf Teilflächen stattfindenden intensiven ackerbaulichen Nutzung gegenüber.

Der landseitige Deichschutzstreifen wird ohne Bodenaufschüttungen auf dem bestehenden Bodenrelief angelegt. Die Flächen werden zwar der landwirtschaftlichen Bodennutzung entzogen, im Hinblick auf die übrigen Bodenfunktionen wirkt sich dies jedoch positiv aus: Da der Deichschutzstreifen vorwiegend auf heutigen Ackerflächen liegt und zukünftig (extensiv) als Grünland/ Wiese gepflegt wird, erfolgen aufgrund der geringeren Nutzungsintensität geringere Nährstoff-/ Biozideinträge sowie eine geringere mechanische Belastung des Bodens.

Zusammenfassend sind die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Boden als nicht erheblich und ausgleichbar zu klassifizieren.

V.5.1.5 Umweltschützgüter Luft und Klima sowie Mensch (Gesundheit)

Das Untersuchungsgebiet liegt im Klimabezirk „Südwest-Deutschland“ im „Nördlichen Oberrheintiefland“. Die durchschnittliche Jahrestemperatur beträgt 9-10°C, in der Vegetationszeit herrschen Temperaturen von 17-18°C vor. Der durchschnittliche Niederschlag beträgt im Jahresmittel 550-600 mm, wovon 160-180 mm in der Vegetationsperiode fallen.

Das Untersuchungsgebiet liegt, wie der gesamte Oberrheingraben, in einem thermisch begünstigten Raum. Aufgrund des hohen Temperaturniveaus und der häufigen Inversionswetterlagen entstehen für den Menschen bioklimatische Belastungen. Die vorherrschende Windrichtung ist Südwest und Nordost, da die großräumigen



West- bzw. Ostwinde durch die den Oberrheingraben begrenzenden Randgebirge (Haardtgebirge und Odenwald) in Grabenrichtung umgelenkt werden.

Im Nahbereich der Straßen innerhalb des Untersuchungsgebietes ist durch die verkehrsbedingten Schadstoffimmissionen eine Belastung der Lufthygiene vorhanden. Im Bereich des Oberrheintieflandes ist das Klima zudem generell durch hohe Temperaturen und häufige Schwüle gekennzeichnet.

Auswirkungen

Im Wohn- und Arbeitsumfeld können während des Baubetriebs vorübergehend Beeinträchtigungen durch Baulärm und Staubentwicklung auftreten. Insgesamt gehen von der Bautätigkeit zwar stellenweise temporäre Beeinträchtigungen des Wohlempfindens von Menschen in ihrem Wohn- und Arbeitsumfeld aus, wesentliche Beeinträchtigungen der Gesundheit sind angesichts der Art der Emissionen, der zeitlichen Begrenzung und bei Einhalten der geltenden Regelungen und Richtlinien jedoch nicht zu erwarten.

Durch die Herstellung des neuen Deichs bzw. die Sanierung des bestehenden Deichkörpers gehen klimatisch ausgleichende Gehölzflächen mit einer Flächengröße von rund 1,15 ha sowie 15 mittelalte/ alte Einzelbäume verloren. Obwohl hiervon lediglich randliche Teile der großflächigen Gehölzbestände auf dem Deich und in der Niederung betroffen sind, sind aufgrund des hohen Flächenumfangs wesentliche Auswirkungen auf das Geländeklima nicht auszuschließen. Lokalklimatisch nachteilig (bspw. Durch erhöhte Wärmerückstrahlung und verminderte Verdunstung) wirken sich in jedem Fall die zukünftigen Flächenversiegelungen im Bereich des ausgebauten/ sanierten Deichs aus (Nettoneuversiegelung ca. 1,3 ha).



V.5.1.6 Umweltschutzgut Landschaft und Mensch (Erholung / Freizeit)

Als Landschaftsbild wird die mit den Sinnen wahrnehmbare Erscheinungsform von Natur und Landschaft verstanden. Die Erscheinungsform der Landschaft ist geprägt durch Geologie, Relief, Vegetation, Gewässer, Nutzungs- und Erschließungsstrukturen. Da die Wahrnehmung der Landschaft mit allen Sinnen und nicht nur durch visuelle Reize erfolgt, sind auch die Parameter Geruchs-, Hör- und Tastsinn zu berücksichtigen.

Das Untersuchungsgebiet ist naturräumlich gesehen Teil des Landschaftstyps der ehemaligen „Mäanderzone“ des Rheins. Morphologisch sowie im großräumigen Erscheinungsbild wird die Mäanderzone des Rheins durch die bogenförmig verlaufenden Verlandungsrinnen der ehemaligen Rheinläufe (hier insbesondere Neuhofener Mäanderbogen) und die zum Hochgestade hin stellenweise steil abfallende Erosionskante (Übergang zur Frankenthaler Terrasse) geprägt. Die Hochuferkante verläuft am West- und Südrand des Untersuchungsgebiets, tritt jedoch nicht als prägnanter Höhenversprung in Erscheinung, sondern ist als sanfter, nicht allzu hoher Geländeabfall ausgebildet. Bedeutsame Raumkanten bilden die strukturreichen Waldbestände am Rhein, entlang der Altrheine bzw. in den Niederungen der zufließenden Bäche und Gräben. Die dazwischenliegenden landwirtschaftlich genutzten Höhenrücken sind meist intensiv genutzt und strukturarm. Der ehemals dörfliche Charakter der Siedlungen ist heute stellenweise durch städtische oder industrielle/ gewerbliche Elemente überprägt. Aufgrund der Nähe zum Ballungsraum Ludwigshafen/ Mannheim finden sich zahlreiche Freizeit- und Erholungseinrichtungen (siehe Kapitel 4.7). Vorbelastungen stören das harmonische Bild der gewachsenen Kulturlandschaft z.B. durch unangepasste Strukturen erheblich. Da die Landschaft mit allen Sinnen wahrgenommen wird, zählen auch Gerüche und Lärm zu den Störreizen. Vorbelastungen im Untersuchungsgebiet sind vorhandene Straßen durch Zerschneidungswirkung, Verlärmung, Luftverunreinigung, Gefährdung durch Verkehr sowie visuelle Störung.



In den landwirtschaftlich genutzten Teilen des Untersuchungsgebiets bestehen zum Teil weiträumige Sichtbeziehungen nach außen. In Richtung Westen bzw. Osten sind als Horizontbegrenzung die bewaldeten Flanken des Pfälzerwalds bzw. des Odenwalds erkennbar. Im Nahbereich begrenzen meist die Wald-/ Gehölzbestände entlang des Rehbachs bzw. der rezenten Rheinniederung oder am Rande des Untersuchungsgebiets, stellenweise auch Siedlungsflächen die Sichtbeziehungen. Den Wald-/ Gehölzbeständen kommt neben raum-begrenzenden Funktionen auch eine raumbildende Funktion zu. Die Einsehbarkeit der Rehbachdeiche selbst ist auf die unmittelbar umliegenden Freiflächen bis zur nächsten Raumkante (Wald-/ Gehölzbestand, Siedlungsrand) begrenzt.

Auswirkungen

Wesentliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der Erholungsnutzung durch den Baubetrieb sind bei Einhaltung der geltenden Richtlinien (was sichergestellt wird) sowie dadurch, dass der Baubetrieb vorübergehend/ zeitlich befristet und abschnittsweise wirksam ist und nur werktags stattfindet, nicht zu erwarten. Während der für die Erholungsnutzung relevanten Zeiträume am Feierabend, an den Wochenenden und Feiertagen finden zudem auf der Baustelle keine Bewegungsunruhe, Licht- und Lärmemissionen statt. Die erholungswirksamen Wegeverbindungen (Wander-/ Radwanderwege) werden soweit möglich während der Bautätigkeit erhalten, andernfalls werden die Verbindungen durch die Einrichtung von Umleitungen gesichert.

Die Gehölze auf der Deichtrasse haben eine wichtige raumbildende/ -begrenzende Funktion. Anlagebedingt werden gebietstypische Gehölzbestände mit einer Flächengröße von rund 1,15 ha gerodet, hinzu kommt der Verlust von 15 mittelalten/ alten Einzelbäumen.

Von den Freiflächen nördlich der Rehbachniederung wird der Blick zukünftig wesentlich durch den neuen Deichkörper geprägt sein. Durch die gegenüber dem heutigen



Deich deutlich breitere Deichaufstandsfläche tritt die bedeutsame Kulissenfunktion des gehölzbestandenen Rehbachdeiches stärker in den Hintergrund. Der neue Deich sowie die höheren, oberhalb der Deichkrone sichtbaren, auf der wasserseitigen Böschung des alten Deichs und in der Rehbachniederung stehenden Gehölzbestände bilden dann eine relativ harte Raum-kante - insb. gegenüber der heutigen, organisch gewachsenen und z. T. höhenmäßig gestuften Gehölzlinie. Sichtbeziehungen werden durch den neuen Deich aufgrund der vergleichbaren Kronenhöhe nicht unterbrochen. Deiche sind zwar für die Kulturlandschaft der Rheinniederung typisch, wirken aber dennoch artifiziell (geradliniger Verlauf, regelmäßiger Aufbau mit einheitlicher Höhe und wenig variierender Böschungsneigung). Hierzu trägt auch der versiegelte Deichverteidigungsweg bei. Arten- und strukturreiche Gehölz- und Grünlandbestände auf den Deichböschungen bzw. im Bereich des Deichschutzstreifens können die artifizielle Wirkung des neuen Deichs auflockern.

V.5.1.7 Umweltschutzgut Kultur- und Sachgüter

Zu den Kulturgütern werden gesetzlich geschützte Kultur-, Bau-, Boden- und Naturdenkmäler sowie historische Kulturlandschaften und -landschaftsteile, die ehemalige, heute nicht mehr übliche bzw. verbreitete Nutzungen dokumentieren, gezählt. Zu den Sachgütern zählen neben den wesentlichen Nutzungen alle baulichen Anlagen im Untersuchungsgebiet.

Auswirkungen:

Die Vorhabensflächen liegen zum Teil im Bereich von archäologischen Schutzzonen / Bodendenkmälern. Die Denkmäler werden vor Beginn der Baumaßnahmen gesichert werden. Nachteilige Auswirkungen sind somit nicht zu erwarten.

Als Arbeitsstreifen genutzte Landwirtschafts- bzw. Waldfläche wird nach Abschluss der Baumaßnahmen entsprechend dem Vorzustand wiederhergestellt. Ernteauffälle



während der Bauphase werden ortsüblich entschädigt (Aufwuchsentzündung). Die Beregnungsbrunnen werden rückgebaut und in entsprechendem Abstand zum Deich ersetzt.

Für die Ausbau-/ Sanierungsmaßnahmen werden derzeit ackerbaulich genutzte Flächen im Umfang von insg. ca. 2,7 ha in Anspruch genommen. Größtenteils handelt es sich dabei um Flächen mit einer hohen natürlichen/ potentiellen Ertragsfähigkeit für die landwirtschaftliche Bodennutzung (ca. 2,6 ha). Die Flächen werden dauerhaft der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen.

In forstwirtschaftlich genutzte Waldfläche wird anlagebedingt nicht eingegriffen. Die Freileitungen werden durch entsprechende Sicherungsmaßnahmen geschützt, ebenso die Trinkwasserleitung und Kabel der Technischen Werke Ludwigshafen. Die Sanierungs-/ Ausbaumaßnahmen wirken sich positiv auf die Sachgüter der Anlieger aus, da sie zu einer Verbesserung der Hochwassersicherheit führen.

V.5.1.8 Wechselwirkungen

Die erheblichen und/oder nachhaltigen, bau- sowie anlagebedingten Beeinträchtigungen der einzelnen Schutzgüter stehen zum Teil in Wechselwirkung mit anderen Schutzgütern. Hieraus ergeben sich jedoch keine zusätzlichen relevanten Auswirkungen.

IV.5.2 Fazit

Die in den Antragsunterlagen beigefügten Anlagen „Umweltverträglichkeitsstudie mit integriertem Fachbeitrag Naturschutz“ und die „Artenschutz-Verträglichkeitsstudie“ genügen in ihren inhaltlichen Ausführungen, für die Ermittlung, Beschreibung und



Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) genannten Schutzgüter, den Anforderungen des UVPG. Den Anforderungen des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG) und des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) wurde in ausreichendem Maße Rechnung getragen.

Die Umweltauswirkungen des Vorhabens lassen sich unter Berücksichtigung der fachlichen Stellungnahmen im Wesentlichen wie folgt darstellen und bewerten:

Vorrangiges Ziel des Planungsvorhabens ist es, die Gefahr der Bedrohung der Bewohner der Rheinniederung durch wertevernichtende Hochwässer herabzusetzen. Der Aus- und Neubau der Rehbach-Norddeiche dient somit im besonderen Maße dem Schutzgut Mensch und dem damit verbundenen Schutz von Sach- und Kulturgütern.

Dauerhafte und erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter Pflanzen, Tiere einschließlich biologischer Vielfalt, Boden, Wasser, Klima und Landschaft sind nicht zu erwarten.

Vorübergehende Beeinträchtigungen der Schutzgüter, die durch den Baubetrieb entstehen, werden weitestgehend vermieden. Dort wo eine Vermeidung nicht oder nur eingeschränkt möglich ist, werden diese durch Gestaltungs-, Schutz- sowie Ausgleichsmaßnahmen kompensiert.

Unter Abwägung sämtlicher umweltbedeutsamer zu berücksichtigender Belange ist die umweltverträgliche Durchführung des Vorhabens gewährleistet, wenn die naturschutzfachlichen Kompensationsmaßnahmen sowie die im Planfeststellungsbeschluss festgesetzten Nebenbestimmungen umgesetzt werden.



V.6 Grundsätzliche Feststellungen zur Bewertung der Stellungnahmen

Den in den Stellungnahmen der im Planfeststellungsverfahren gemäß § 73 Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) beteiligten Trägern öffentlicher Belange und sonstiger Stellen aufgestellten und im Planfeststellungsverfahren aufrecht erhaltenen begründeten Forderungen wurden – soweit die Forderungen begründet waren und sie sich nicht im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens erledigt haben – durch die Nebenbestimmungen dieses Beschlusses Rechnung getragen.

V.7 Stellungnahmen der Gemeinden und Gemeindeverbände

V.7.1 Stadt Ludwigshafen am Rhein

Postfach 21 12 25, 67012 Ludwigshafen

(Stellungnahme vom 18.07.2017 – Az. 4-15103F.Kn)

Untere Naturschutzbehörde

Aufgrund der Ergebnisse der vorgelegten Pläne bestehen seitens der Unteren Naturschutzbehörde gegen die geplanten Arbeiten keine Bedenken, sofern alle Maßnahmen zur Vermeidung / Minderung und Kompensation nachteiliger Umweltauswirkungen (Kapitel 7 UVS) Bestandteil des Planfeststellungsbeschlusses werden.

Im Punkt K3 „Grünlandentwicklung auf dem Deich“ sollte die Verwendung von autochthonem Saatgut verpflichtend formuliert werden.

Würdigung:

Die vorgelegten Planunterlagen zur Vermeidung / Minimierung und Kompensation sind Bestandteil des Planfeststellungsbeschlusses.



Zur Umsetzung der Deichansaat mit autochthonem Saatgut auf den Flächen der Deiche ist eine entsprechende Nebenbestimmung in diesen Planfeststellungs-beschluss aufgenommen worden (III.2.13).

Stadtplanung

Durch die vorgesehene Erweiterung des Deichbauwerks werden unter anderem auch Grundstücke überplant, die für die Entwicklung des Baugebiets „Im Götzenstück“ vorgesehen sind. Dies wurde auch in den Planunterlagen entsprechend dargestellt. Betroffen sind etwa 2.000 m² (zzgl. der Flächen, die nur vorübergehend während der Bauzeit genutzt werden).

Gemäß Flächennutzungsplandarstellung ist dieser Bereich als Fläche für Ausgleichsmaßnahmen für das geplante Baugebiet vorgesehen, die nicht auf dem Deichbauwerk umgesetzt werden können. Da der Deich jedoch u.a. auch dem Schutz des potentiellen Baugebietes dient und nur ein geringer Anteil der vorgesehenen Fläche in Anspruch genommen wird, bestehen aus stadtplanerischer Sicht keine Bedenken gegen die Sanierung und den Ausbau des Nord-Deichs am Rehbach.

Tiefbau

Aus statischer Sicht und aus Gründen der Standsicherheit wird durch die Tiefbauabteilung der Stadtverwaltung den in Variante 2 geplanten Bäumen auf der Wasserseite nur zugestimmt, wenn diese nicht in das Bauwerk – Deich – eingreifen bzw. in die Standsicherheit. Wurzelballen müssen sorgfältig ausgebaut werden. Bewuchs mit geringer Wurzeltiefe zwischen bestehendem und neuem Deich kann nur zugestimmt werden, wenn die regelmäßige Pflege erfolgt. Anlage 5 – Gehölzliste – des genannten BAW-Merkblattes ist unbedingt zu beachten.



Zwischenräume an bestehenden und neuen Deichen sind so zu verfüllen, dass keine großen Vertiefungen entstehen. Die Zwischenräume verfügen über ein Gefälle hin zum bestehenden Deich. Größere Vertiefungen sind Gefahrstellen und sich bei Hochwasserlagen schlecht einsehbar.

Für zu kreuzende Straßen, Fahrwege, Wege und Wirtschaftswege in der Gemarkung der Stadt Ludwigshafen bedarf es jeweils einer Kreuzungsvereinbarung.

Der Grunderwerb von Flächen aus Flurstücken der Verkehrswege, Straßen, Wege und Wirtschaftswege bedarf der Abstimmung mit dem Bereich Tiefbau.

Würdigung:

Die Anmerkungen der Stadt Ludwigshafen hinsichtlich der Standsicherheit der Bäume und Gehölzpflanzungen sind zu berücksichtigen (III.1.13 und III.1.14). Eine entsprechende Nebenbestimmung ist Bestandteil dieses Planfeststellungsbeschlusses. Ebenso wurden die Forderungen bzgl. der Straßen, Fahrwege, Wege und Wirtschaftswege als Auflage in diesen Beschluss aufgenommen (III.3.12 und III.3.13).

V.7.2 Gemeinde Limburgerhof

Burgunder Platz 2, 67117 Limburgerhof

(Stellungnahme vom 28.06.2017 – Az. 660-01)

Die Gemeinde Limburgerhof stimmt dem Vorhaben der Sanierung und Ausbau der Nord-Deiche grundsätzlich zu.

Die dabei in Anspruch genommenen öffentlichen Flächen werden durch die Gemeinde zur Verfügung gestellt. Zu beachten ist, dass der Bebauungsplan „Nordost II“ als Bepflanzung des Siedlungsrandes Gehölzpflanzungen aus heimischen Arten mit bis zu 20% Flächenanteil an Wiesen-Kräutersaumzonen sowie Bäume 1. Ordnung, großkronige, starkwüchsige Laubbaum-Hochstämme, Mindestqualität STU 18/20,



vorsieht. Diese Bepflanzung war Bestandteil des naturschutzrechtlichen Ausgleichs bei der Erschließung des Baugebiets. Die Bäume liegen im Baukorridor und sind zu schützen bzw. entsprechend zu ersetzen.

Weiterhin wurde im Rahmen der Vorbesprechungen darauf hingewiesen, dass im Bereich der Erpolzheimer Straße geländegleiche Kellerausgänge seitens der Kreisverwaltung genehmigt worden sind. Die Sicherung des niedriger liegenden Hinterlands durch Erdanschüttung außerhalb der Privatgrundstücke ist somit nur bedingt möglich. Diese Hinterlieger sind durch entsprechende Maßnahmen zu schützen.

Würdigung:

Im Rahmen eines Ortstermins sicherte die Antragstellerin zu, dass die Ausgleichsverpflichtung der Gemeinde Limburgerhof aus dem Bebauungsplan „Nordost II“ berücksichtigt wird. Ausgleichsflächen welche durch die Vorhabenträgerin in Anspruch genommen sind gleichwertig an anderer Stelle zu ersetzen.

Für den Bereich von Deich-km 0+000 bis 0+410 ist durch die Antragstellerin eine Detailplanung auszuarbeiten. Der Baubeginn in diesem Abschnitt darf erst erfolgen, wenn die Ausgleichserfordernisse geklärt und entsprechende Details ausgearbeitet wurden. Die Detailplanung für den Abschnitt 0+000 bis 0+410 ist der Planfeststellungsbehörde vorher zur Genehmigung vorzulegen.

V.7.3 Rhein-Pfalz-Kreis

Europaplatz 5, 67063 Ludwigshafen

(Stellungnahme vom 18.04.2017 – Az. 82/661-05)

Der Rhein-Pfalz-Kreis begrüßt die Planung des Gewässerzweckverbandes Rehbach-Speyerbach für die Sanierung und Ausbau der Nord-Deiche am Rehbachpolder in der Gemarkung Limburgerhof im Sinne einer Verbesserung des Hochwasserschutzes.



Aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde ergeben sich für das Kreisgebiet zur Planung folgende Anregungen, Bedenken und Hinweise:

Aktualisierung der faunistischen Bestandsaufnahmen

Die Übersicht zeigt, dass die Bestandsaufnahmen überwiegend 8 bis 10 Jahre alt sind. Im Zeitraum von damals bis heute bzw. erst recht bis zum noch unbestimmt in der Zukunft liegenden Baubeginn können sich die faunistischen Verhältnisse deutlich geändert haben. Wenn man das Vorhaben, von dem sowohl besonders als auch streng geschützte Arten betroffen sind, auf der Grundlage dieser weitgehend veralteten Daten und infolgedessen auch einer angreifbaren Wirkungsanalyse realisiert, lassen sich Verstöße gegen artenschutzrechtliche Bestimmungen nicht ausschließen. Um das Projekt rechtssicher zu beginnen, ist es daher dringend anzuraten, eine Aktualisierung der Bestandskartierungen vorzunehmen und ggf. die Wirkungsprognose sowie daraus resultierende Maßnahmen zum Sicherstellen der Umweltverträglichkeit des Vorhabens an die veränderten Rahmenbedingungen anzupassen.

Planung von Station 0+200 bis 0+415

Bei dieser Strecke handelt es sich um einen 6 bis 10 m breiten Geländestreifen zwischen dem dicht mit Gehölzen bewachsenen alten Deich (Kronenoberkante 94,62 – 94,68 müNN) und einem Teil des auf rund 95,70 müNN und damit hochwasserfrei aufgeschütteten Baugebiets Limburgerhof-Nordost. Es ist vorgesehen, den Deich sowie dessen Hinterland auf den Sollwert von 94,90 m aufzuhöhen und ihn auf etwa diesem Niveau an die Ortslage anzubinden. Nimmt man die im Genehmigungsantrag enthaltenen Geländeschnitte bei den Stationen 0+270 und 0+350 als Maßstab, liegt die zu verfüllende Mulde zwischen wenigen Zentimetern und zirka 1 m tiefer als die geplante Deichkrone. Um die Arbeiten ausführen zu können, muss der beanspruchte Bereich gehölzfrei gemacht werden. Anschließend will man dort einen geschotterten 2,50 m breiten Wirtschaftsweg zur Unterhaltung anlegen.



Im Gegensatz zur unumgänglichen Beseitigung der deichbegleiteten Senke und damit der Rodung der dort stockenden Baum- und Strauchhecke, ist der Bau des Weges nach dem Dafürhalten der Unteren Naturschutzbehörde ein vermeidbarer Eingriff in den Naturhaushalt, den wir infolgedessen ablehnen:

Nach Realisierung der Maßnahme existiert kein Deichbauwerk üblicher Machart mehr, sondern eine hochwasserfreie ebene Fläche bis zum Rand des Baugebiets. Die Untere Naturschutzbehörde kann nicht erkennen, dass es danach dort noch etwas gibt, was „unterhalten“ werden müsste. Das Gelände kann nach Ansicht der Kreisverwaltung wieder vollständig mit Gehölzen aller Art bepflanzt werden. Die Gefahr, dass der Schutz vor Hochwasser durch Windwurf oder Durchwurzelung des Substrats vermindert wird, besteht nicht, weil der Polderrand nach Westen hin (weitestgehend) höhengleich in das angrenzende Gelände einbindet.

Würdigung:

Die Obere Naturschutzbehörde bei der SGD Süd erhebt in ihrer Stellungnahme keine grundsätzlichen naturschutzfachlichen Bedenken gegen die eingereichte Planung. Im Gegenteil wird aus naturschutzfachlicher Sicht begrüßt, dass es weitestgehend gelungen ist, den bau- und anlagebedingten Eingriff in Natur- und Landschaft unter weitgehender Schonung des ökologisch wertvollen Gehölzbestandes zu minimieren. Ebenso erhebt der beteiligte Beirat für Naturschutz bei der SGD Süd keine grundsätzlichen naturschutzfachlichen Bedenken, wenn die naturschutzfachlichen Auflagen und Hinweise der Oberen Naturschutzbehörde Beachtung finden und die Festsetzungen der vorgelegten Planunterlagen in vollem Umfange eingehalten werden. Die Einwände der Unteren Naturschutzbehörde hinsichtlich des Datenmaterials sowie der Planung von Station 0+200 bis 0+415 werden insoweit zurückgewiesen.



Nutzbarkeit des Bruchrandweges innerhalb des Polders

Die gesamte Innenfläche des nördlich der L533 gelegenen Polderteils wird ausschließlich über den Bruchrandweg erschlossen, der zugleich als überörtlicher Radweg in Richtung Wildgehege und Ludwigshafen-Rheingönheim ausgewiesen und ausgeschildert ist. Während des gesamten Zeitraums, in dem die Zufahrten 1 und 2 für die Realisierung von Teilen des Vorhabens benötigt werden, muss daher sichergestellt sein, dass er jederzeit – auch von landwirtschaftlichen Fahrzeugen – benutzt werden kann.

Würdigung:

Bezgl. der Nutzbarkeit des Bruchrandweges wurde eine Auflage in den Planfeststellungsbeschluss übernommen (III.3.14).

Haftung für Schäden am Bruchrandweg und/oder anderen kreiseigenen Flächen infolge des Baugeschehens

Werden der Bruchrandweg und/oder andere kreiseigene Flächen infolge des Baugeschehens beschädigt, hat der Antragsteller die Kosten der Reparatur bzw. der Wiederherstellung zu tragen.

Dies umfasst auch zwischenzeitliche Ausbesserungen zur Sicherstellung der gefahrlosen und unbeeinträchtigten Nutzung durch Spaziergänger, Radfahrer, Rollstuhlfahrer etc.

Um potentiellen Meinungsverschiedenheiten über den Wegzustand vor und nach der Nutzung seitens des Antragstellers und seiner Beauftragten zu begegnen, wird sein Zustand vor Beginn der Tätigkeiten dokumentiert.



Würdigung:

Die Anregungen der Kreisverwaltung wurden im Rahmen einer Auflage in den Planfeststellungsbeschluss übernommen (III.3.15).

Optimierung der Radwegeverbindung von Limburgerhof zum Wildgehege und nach Rheingönheim

Der Bruchrandweg ist – wie unter Ziffer 3 bereits erwähnt – Teil des überörtlichen Radwegesystems des Rhein-Pfalz-Kreises und bildet im lokalen Rahmen die Verbindung zwischen Limburgerhof und dem Wildgehege der Stadt Ludwigshafen östlich der B9 sowie nach Rheingönheim. Zurzeit wechselt er etwa bei Station 0+830 auf städtisches Gebiet und setzt sich dort auf der Trasse eines die Bundesstraße querenden asphaltierten Wirtschaftsweges fort.

Zur Optimierung seines Verlaufs bietet es sich an, dass bei Station 0+415 vorgesehene Anlagen einer temporären Zufahrt zur westlich des Polders gelegenen Baustelle zu nutzen: Der Antragsteller plant, zu diesem Zweck den gehölzbestandenen Rand des Bruchgeländes mittels Rodung zu durchbrechen und den dort verlaufenden Graben zu verrohren. Es drängt sich geradezu auf, an dieser Stelle eine dauerhafte Quermöglichkeit auf die Westseite des Dammes in Form einer einfachen Brücke für Fußgänger und Radfahrer zu schaffen. Dadurch würden die anderenfalls etwa 400 m weiter nordöstlich erforderlich werdenden baulichen Maßnahmen entfallen. Zugleich ergäbe sich durch Ersetzen der zunächst geschotterten, im weiteren Verlauf aber nur als Erdweg vorhandenen Trasse durch einen breiten Asphaltweg ein erheblicher Komfortgewinn für die Nutzer.

Würdigung:

Die Anregungen der Kreisverwaltung wurden an den Antragsteller zur Kenntnisnahme weitergeleitet.



Erhaltung der Feldulme bei Station 0+780

Die im Plan 1 (Bestand Biotoptypen und Vegetation) dargestellte Feldulme darf durch die Maßnahme in keiner Weise beeinträchtigt werden. Sie ist nach Kenntnis der Unteren Naturschutzbehörde im weiteren Umfeld eines der seltenen älteren Exemplare, die bisher der Ulmenkrankheit widerstanden haben.

Würdigung:

Die Anregung der Kreisverwaltung wurden im Rahmen einer Auflage in den Planfeststellungsbeschluss übernommen (III.2.14)

V.8 Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen „Träger öffentlicher Belange“

V.8.1 Landesbetrieb Mobilität (LBM)

St.-Guido-Straße 17, 67346 Speyer

(Stellungnahme vom 19.04.2017 – Az. 4720 IV 40)

Der LBM teilt in seiner Stellungnahme mit, dass im Bereich des Norddeiches die Landesstraßen L533 und L534 sowie die Bundesstraße B9 verlaufen. Umgestaltungen des Deiches in unmittelbarer Nähe der L533 und B9 sind nicht beabsichtigt. Hinsichtlich der Änderungen beiderseits der L534 hat der Landesbetrieb Mobilität zahlreiche Bedenken und Auflagen formuliert.

Würdigung:

Die Bedenken des Landesbetriebes Mobilität wurden mittels Auflagen in diesen Planfeststellungsbeschluss aufgenommen (Kapitel III.3 Verkehr).



V.8.2 Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz

Chemnitzer Straße 3, 67433 Neustadt an der Weinstraße
(Stellungnahme vom 02.08.2017 – Az. 14-09.03)

Vorhabenbedingte Wirtschaftsweegeanpassung

Für die beantragte Norddeichsanierung wird durch die Landwirtschaftskammer ange-regt, die vorübergehend auf dem künftigen Deichschutzstreifen verlaufende Baustraße in jenen Abschnitten, wo der Bermenweg/Deichverteidigungsweg nicht zum Aus-/Einfahren von/auf die angrenzenden Nutzflächen benutzt wird, als landwirt-schaftlichen Weg beizubehalten.

Anhand der Planunterlagen ist zu erkennen, dass nicht wie bisher an allen Stellen vom Deichverteidigungsweg in die daran anliegenden Nutzflächen gefahren werden kann. Dies kann aus agrarstruktureller Sicht nicht mitgetragen werden. In den Vorge-sprächen hat sich nunmehr eine Kompromisslösung dahingehend abgezeichnet, in den RQ2-Abschnitten die im künftigen Deichschutzstreifen temporär vorgesehene Baustraße dauerhaft beizubehalten und letztendlich als Wirtschaftsweg in die Unter-haltung der zuständigen Gebietskörperschaft zu überführen. Nachdem es sich somit nicht – wie zurzeit geplant – um eine temporäre, sondern um eine dauerhafte Wege-Teilbefestigung handelt, ist im Besonderen darauf zu achten, dass entsprechend ein zu den umliegenden Nutzflächen ebenerdiger Einbau des Schottermaterials erfolgt. Die erforderlichen Anpassungen der Geländetopographie in Übergangsbereichen zwischen Schotterbandweg und Bermenweg/Deichverteidigungsweg sind in der Weise auszugestalten, dass zum Ein-/Ausfahren in die darauf auflaufenden Nutzflä-chen ein Neigungsverhältnis von 1:5 eingehalten bleibt. Nach Möglichkeit ist auf eine durchgängige Wegeführung hinzuwirken. Ferner sind bei in den neuen Bermen-weg/Deichverteidigungsweg einmündenden Wegen ausreichende Schleppkurvenra-dien für landwirtschaftliche Gespanne zu gewährleisten. Nach Möglichkeit ist auf eine durchgängige Wegeführung hinzuwirken. Es empfiehlt sich einen entsprechenden Änderungsentwurf zu erarbeiten und diesen mit uns und den betroffenen Landwirt-



schaftsvertretungen – nach Möglichkeit vor dem noch durchzuführenden Erörterungstermin – zur Verfügung zu stellen. Ferner sind bei in den neuen Bermenweg/Deichverteidigungsweg einmündenden Wegen ausreichende Schleppkurvenradien für landwirtschaftliche Gespanne (Zuglänge nach StVZO max. 18,50 m) zu gewährleisten. Die LWK sieht dies im Moment noch nicht vollends erfüllt, d.h. an den Bestandswegeinmündungen bei Station 1+370 und ca. Station 2+640. Wir halten es ferner für überprüfungsbedürftig, ob an der Querung der L534 (Ludwigshafener Straße) nicht für einen versatzlosen Übergang gesorgt werden kann (Station 1+950).

Bei dem am Bauende (Station 3+850) vorgesehenen Wendehammer weist die LWK darauf hin, dass dieser nur auf Fahrzeuge bis 10 m Länge und nicht auf landwirtschaftliche Gespanne mit einer nach StVZO maximal zulässigen Zuglänge von 18,50 m bemessen ist. Da in Folge der w.o. angeregten, zusätzlichen Wegebefestigungen (auch hier) mit einem erhöhten landespflegerischen Ausgleich zu rechnen ist, hält die LWK hierzu eine weitere Einbindung als Träger öffentlicher Belange für erforderlich. Zeitnahe sollte auch mit den betroffenen Gebietskörperschaften darüber befunden werden, dass die neu entstehenden Wege in die Unterhaltung derer überführt werden. Der Rückbau der Beregnungsbrunnen bei den Stationen 3+511 (Flurstück Plan-Nr. 4067) und bei Station 3+12 (Flurstück Plan-Nr. 4056) ist frühzeitig mit den betroffenen Landnutzern abzustimmen, die Brunnen adäquat zu ersetzen und eine entsprechend alternative Zuwegung derer zu gewährleisten.

Würdigung:

Die Gestaltung und die Befahrbarkeit der Bermenböschung / Bermenweges sind mit der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz abzustimmen und im Rahmen der Ausführungsplanung zu realisieren.



Naturschutzfachlicher Ausgleich

Nicht akzeptabel ist die lt. UVS (8.146) vorgesehene landespflegerische Kompensationsmaßnahme „K5“, nach welcher für den vorhabenbedingten Eingriff in 1,09 ha Gehölzbestände u.a. ein planexterner Ausgleich auf 1,36 ha Ackerland in der Gemarkung Neuhofen erfolgen soll. Diese Gehölzbestände hätten auf dem bestehenden Deich gar nicht erst aufkommen dürfen. Zitat Erläuterungsbericht (8.8): „Der heutige Zustand resultiert aus einer jahrzehntelangen Entwicklung, die auch durch den Menschen mitgeprägt wurde, so dass der Bewuchs oftmals nicht als standortgerecht einzustufen ist. Diese Gegebenheiten stehen im krassen Widerspruch zu den Forderungen in den Richtlinien zum Hochwasserschutz“. Trotz alledem wird der lt. UVS auf 1,09 ha bezifferte Gehölzeingriffsumfang (Schlehe, Holunder, Weißdorn, Robinie etc.) dann noch auf insgesamt 2,05 ha Ausgleichsbedarf „hochgerechnet“. Davon sollen lt. UVS (8.141) 0,69 ha auf dem neuen Deich ersetzt werden, die übrigen 1,36 ha auf dem ackerbaulich genutzten Flurstück Plan-Nr. 5646 in Neuhofen zwischen der 89 und dem Rehbachverlauf. Der/die Verfasser der UVS verkennen dabei, dass aufgrund der durch dauerhaft vernachlässigte Deichunterhaltung erforderlichen Deichverbreiterung der Landwirtschaft bereits mehr als 2,7 ha Nutzfläche entzogen, diese einer Deich-Grünlandentwicklung mit lt. eigener Darlegung „allgemeiner bis besonderer naturschutzfachlicher Bedeutung“ zugeführt wird und wegen ihrer Zweidimensionalität letztendlich real auf 4,3 ha (!) zu beziffern ist (UVS, 8.160). Nachdem im Bereich des ausgebauten / sanierten Deiches lediglich 1,25 ha Nettoneuersiegelung erfolgt (UVS, 8.163), verbleibt von der Deich-Grünlandentwicklung immer noch ein – selbstverständlich anrechenbarer – Kompensationsüberschuss von 3,05 ha (!) welcher in der UVS hingegen in keiner Weise mehr als kompensationsfähig erwähnt / einbilanziert wird.

Die u.E. durchaus fragwürdige „Kompensationspflicht“ für – auf dem Deichkörper nicht in Übereinstimmung mit dem Hochwasserschutz aufgekommener – Gehölzbe-



stände wird demgegenüber in der UVS einer völlig isolierten Betrachtungsweise unterzogen. Das auf diese Weise entstehende „Kompensationsdefizit“ soll dann auch noch zu Lasten der Landwirtschaftsfunktion ausgeglichen werden.

Übersehen wird darüber hinaus, dass es bereits wegen der Schonung von – ebenfalls entgegen den Vorgaben des Hochwasserschutzes - auf dem Deich aufgekommenen, mittlerweile landschaftsbildprägenden Baumbeständen nicht zu einer Erneuerung, sondern zu einer Verbreiterung dessen mit Inanspruchnahme von 2,7 ha wertvollen Ackerlandes kommt (vgl. Erläuterungsbericht / Variantenbeurteilung, 8.14).

Die ca. Vorgehensweise ist gerade innerhalb einer Region mit erheblichem Flächen- druck auf die Agrarstruktur durch Siedlungs- und Infrastrukturmaßnahmen unter kei- nen Umständen hinnehmbar, die Maßnahme „K5“ vollumfänglich zurückzuziehen und die verbleibenden 3,05 ha Ausgleichflächenpotenzial der Deich-Grünlandentwicklung vollumfänglich als Ökokonto anzurechnen.

Gemäß den Ausführungen der UVS auf 8.135 u. 8. 139 zu den Maßnahmen M6, K1 und K2 – Erhalt und Ersatzpflanzung von Gehölzen auf dem Deich, seien diese „durch regelmäßige Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen zu regulieren (insb. in Bezug auf Baum-Straucharten-Zusammensetzung und Höhe)“. Nachdem wegen der auf dem Altdeich nicht in Übereinstimmung mit dem Hochwasserschutz aufgekom- menen Baum- und Gehölzbestände ein neuer Deich angefügt werden muss, die LWK es für durchaus kontraproduktiv, derartige Initialpflanzungen (dabei gemäß UVS, 8.139 nicht nur Gehölze, sondern auch stark wachsende Bäume 1. Ordnung wie Esche, Eberesche, Ulme) auf dem Deichkörper vorzusehen und dafür einen ge- sonderten Pflege- und Unterhaltungsaufwand betreiben zu müssen.



Würdigung:

Nach Prüfung der eingereichten Planunterlagen erhebt die Obere Naturschutzbehörde bei der SGD Süd in ihrer Stellungnahme keine grundsätzlichen naturschutzfachlichen Bedenken gegen die eingereichte Planung. Im Gegenteil wird aus naturschutzfachlicher Sicht begrüßt, dass es weitestgehend gelungen ist, den bau- und anlagebedingten Eingriff in Natur- und Landschaft unter weitgehender Schonung des ökologisch wertvollen Gehölzbestandes zu minimieren. Die Bedenken der Landwirtschaftskammer hinsichtlich der Aussagen der UVS werden insoweit zurückgewiesen.

V.8.3 Pfalzerwerke Netz AG

Kurfürstenstraße 29, 67061 Ludwigshafen

(Stellungnahme vom 09.06.2017 – Az. GW02-2017-710-16964-00)

Im Bereich der Planung befinden sich die nachstehend aufgeführten Versorgungseinrichtungen der Pfalzerwerke Netz AG:

Ifd. Nr.	Versorgungseinrichtungen PFALZWERKE AKTIENGESELLSCHAFT
1	220-kV-Starkstromfreileitung, Rhein Süd, Rhein Nord, Pos. III-1
2	110-kV-Starkstromfreileitung, Waldmühle Nord, Pos. XVI

	Versorgungseinrichtungen Pfalzerwerke Netz AG
3	110-kV-Starkstromfreileitung, Abzweig Mundenheim, Pos. XVI (außer Betrieb)
4	20-kV-Starkstromfreileitung, Pos. 016-00 (im „Lageplan Planung Station 0+000 – 1+100“ ist diese Freileitung versehentlich als Niederspannungsfreileitung bezeichnet)



Aufgrund der Planung entstehen Konfliktpunkte mit den Versorgungseinrichtungen. Hierzu bestehen seitens der Pfalzwerke fachplanerische Bedenken, welche nachstehend erläutert werden:

Zur Versorgungseinrichtung Ifd.-Nr. 1

Konfliktpunkt 1:

Bei Station 2+835 steht, auf der Landseite, der Stahlgitter-Mast Nr. 4018 in seinem kompletten Erdaustrittsbereich in der gepl. Böschung und dem gepl. Deichverteidigungsweg.

- *Lösungsansatz A zu 1: Den Mast aus dem Baufeld heraus versetzen. Diese Veränderung der Leitungssituation hat leitungsbautechnisch zur Folge, dass auch in denen an diesen Mast angrenzenden Leitungsabschnitten bauliche Änderungen (neue Maste an neuen Maststandorten) erforderlich werden, was noch im Detail zu untersuchen ist. Die hiermit verbundenen, kompletten Projektkosten können sich, grob geschätzt, auf bis ca. 580.000 EUR zzgl. USt belaufen. Aus Sicht des Leitungsbetreibers besteht derzeit kein Erfordernis zum Austausch zum Austausch von Masten dieser Freileitung.*
- *Lösungsansatz B zu 1: Vom Vorhabensträger und dessen Planungsbüro wurde uns mitgeteilt, dass es, als Alternative zu einer Leitungsänderung, folgende planerische Möglichkeit zur Änderung der Planung gibt: Damit der Mast unverändert bestehen bleiben kann, wird an dessen Standort im Deich eine Stahlspundwand mit Erdanböschung eingebaut. Zwischen dem Mast und der Erdanböschung der Stahlspundwand verläuft der Deichverteidigungsweg, über den der Mast auch von dieser Seite aus zugänglich bleibt. Da die Stahlspundwand mit Erdanböschung in ausreichendem Abstand zum Fundament*



des Mastes liegt, kann aus Sicht des Leitungsbetreibers dieser Alternative zugestimmt werden.

Konfliktpunkt 2:

Die bauliche Veränderung des Bestands der Deichanlage innerhalb des Schutzstreifens der Freileitung bedingt, dass die Vorgaben der aktuell geltenden technischen Regelwerke im Freileitungsbau (DIN EN 50341-VDE 0210) einzuhalten sind. Bei der Abstandsermittlung der überkreuzenden, stromführenden Leiterseile zur Deichkrone muss eine Leiterseiltemperatur von +120°C zugrunde gelegt werden. Das hat zur Folge, dass aufgrund der Planung der Deichanlage im Leitungsfeld zwischen Mast Nr. 4017 und Mast Nr. 4018 (im Bereich zwischen ca. Station 2+590 und ca. Station 2+660) der einzuhaltende (vertikale) Sicherheitsabstand unterschritten wird, auch wenn das geplante Höhenniveau der Deichkrone, im Vergleich zum bestehenden Höhenniveau, unverändert bleibt. Hinzu kommt, dass es nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Deichkrone (unbefugt) von Fahrradfahrern benutzt wird und aufgrund der Möglichkeit einer Personengefährdung der Sicherheitsabstand für einen Verkehrsweg eingehalten werden muss.

- *Lösungsansatz zu 2: Durch eine geringfügige Absenkung der Höhe der Deichkrone ist dieser Minderabstand nicht auszuräumen und muss somit die Freileitung der Planung angepasst werden. Die Möglichkeiten der Anpassung der Freileitung (Erhöhung der Seilzugspannung der Leiterseile, Einbau eines Zwischenschusses im bestehenden Mast oder Erfordernis zum Einbau eines komplett neuen Mastes) sind noch im Detail zu untersuchen. Die hiermit verbundenen, kompletten Projektkosten können sich, grob abgeschätzt, auf maximal bis ca. 190.000 EUR zzgl. USt belaufen.*



Zur Versorgungseinrichtung lfd.-Nr. 2:

Konfliktpunkt 3:

Bei Station 3+165 steht, auf der Landseite, der Stahlgitter-Mast Nr. 1013 in seinem kompletten Erdaustrittsbereich in der gepl. Böschung und dem gepl. Deichverteidigungsweg.

- *Lösungsansatz A zu 3: Gleicher Lösungsansatz A, wie unter Konfliktpunkt 1. bereits beschrieben. Die mit einer Leitungsänderung verbundenen, maximalen Kosten können sich, als grobe Schätzkosten, auf ca. 270.000 EUR zzgl. USt belaufen.*

Aus Sicht des Leitungsbetreibers besteht derzeit keine Veranlassung die Maste dieser Freileitung auszutauschen, da die „Anforderungen an die „Zuverlässigkeit bestehender Stützpunkte von Freileitungen“ gemäß der seit 2014 eingeführten VDE AR-N-4210-4 maßgebend sind und eingehalten werden.

Als Maßnahme zur Instandhaltung werden demnächst am Mast Nr. 1013 nur die Isolatoren und Seilklemmen ausgetauscht, was keinen Einfluss auf die Planung hat.

- *Lösungsansatz B zu 3: Gleicher Lösungsansatz B, wie unter Konfliktpunkt 1. bereits beschrieben, d.h. Maststandort kann unverändert bleiben, wenn Änderung der Deichplanung umgesetzt wird.*

Alle Lösungsansätze zur diesen Konfliktpunkten sind nach einer Entscheidung im Planfeststellungsverfahren, spätestens bei der Ausführungsplanung noch im Detail mit der nachstehenden Stelle in unserem Unternehmen zu klären:



Pfalzwerke Netz AG

Netzbau

Leitungsbau

Postfach 21 73 65

67073 Ludwigshafen

Herr Fels

Telefon: 0621 5852306

Telefax: 0621 5852965

stefan.fels@pfalzwerke-netz.de

Zur Planung im Bereich der Versorgungseinrichtungen lfd. Nr. 3+4 bestehen seitens den Pfalzwerken keine fachplanerischen Bedenken.

Im Zusammenhang mit der baulichen Realisierung der Planung, weisen die Pfalzwerke bereits an dieser Stelle daraufhin, dass zur Vermeidung von Personen- und Sachschäden die Ausführungen in der „Leitungsschutzanweisung“ der Pfalzwerke Netz AG einzuhalten sind. Die „Leitungsschutzanweisung“ und das zugehörige „Merkheft für Baufachleute“ sind im Internet, auf der Website www.pfalzwerke-netz.de, veröffentlicht (unter: [pfalzwerke-netz.de](http://www.pfalzwerke-netz.de) > Informationen & Downloads > Netzauskunft).

Würdigung:

Die Antragstellerin hat mit den Pfalzwerken Alternativen zum seitlichen Versetzen von zwei Strommasten erarbeitet und abgestimmt. Der Deich wird hierbei punktuell zur Wasserseite verschwenkt. Im Rahmen der Ausführungsplanung sind die geänderten Pläne der Planfeststellungsbehörde zur Genehmigung (insb. hinsichtlich des geänderten Retentionsvolumens sowie geänderte naturschutzfachliche Planung) vorzulegen.



V.9 Stellungnahmen der anerkannten Naturschutzverbände

V.9.1 Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland – Landesverband Rheinland-Pfalz e.V. (BUND)

Hindenburgplatz 3, 55118 Mainz

(Stellungnahme vom 20.07.2017 – Az. 7530-RPS-55-33941)

Der BUND begrüßt in seiner Stellungnahme, dass die vorgelegten Unterlagen das Bestreben zeigen, einen möglichst umweltverträglichen Eingriff in Natur und Landschaft vorzunehmen.

An vielen Punkten enthalten die Unterlagen hinsichtlich der Umsetzung der Maßnahmen „Soll“-Formulierungen. Aus Sicht des BUND ist die genehmigende Behörde aufgerufen, in ihrem Planfeststellungsbeschluss solche Formulierungen zu vermeiden und „Soll“-Formulierungen in den Planungsunterlagen, die natur- und umweltrelevante Maßnahmen beinhalten, in verbindliche Auflagen und Nebenbestimmungen umzusetzen. Dieses betrifft insbesondere Schonzeiten (Brut und Aufzucht) betroffener Tierarten.

Unverständlich ist dem BUND, wieso eine Klärung mit dem Grundstückseigentümer für die Ausgleichsmaßnahme noch nicht bis zur Vorlage der Planungsunterlage erfolgen konnte. Die vorgesehene Landwirtschaftsfläche ist flächenmäßig nur anteilig betroffen, so dass die Klärung auch hätte schon während der Erstellung der Fachgutachten betr. UVPG vorgenommen hätte werden können, ohne Kenntnis der genauen Flächeninanspruchnahme.

Alle vorbereitenden Maßnahmen, die naturschutzrelevante Inhalte betreffen, sind nach Ansicht des BUND komplett vor und während der Umsetzung durch Fachgutachter zu begleiten. Dieses betrifft insbesondere alle Rodungsmaßnahmen und Erdbewegungen im Bereich des bestehenden Deiches. Der BUND steht für eine



gemeinsame Begehung des Bereichs vor Maßnahmenbeginn zur Klärung noch offener Einzelfragen mit Naturschutz-Relevanz zur Verfügung.

Würdigung:

Die Auflagen und Hinweise der planfestgestellten Planungsbeiträge zum Fachbereich Naturschutz sind durch die Antragstellerin umfassend als integraler Bestandteil des Planfeststellungsbeschlusses zu beachten. Dies gilt im Besonderen für die vollständige Umsetzung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen M1 – M15 (Ziff. 7.1 LBP) und die der Kompensationsmaßnahmen K1 – K8 (Ziff. 7.2 LBP). Die erforderlichen Nebenbestimmungen wurden in Abstimmung mit der Oberen Naturschutzbehörde in diesen Planfeststellungsbeschluss aufgenommen.

Da sich die Baumaßnahme in einem ökologisch hochwertigen Umfeld bewegt, sind die Bauarbeiten von einer naturschutzfachlich geschulten Person zu begleiten (Umweltbaubegleitung). Der hierfür verantwortliche Ansprechpartner ist der Zulassungsbehörde vor Maßnahmenbeginn zu benennen.

Baustellenzufahrt von der K9

Für die Baustellenzufahrt von der K9 zur Baustelleneinrichtung am Ostrand von Limburgerhof sieht der BUND einen Zielkonflikt mit dort lebenden Kiebitzen. Östlich des betonierten (vorhandenen) Weges sind auf dem 2. Acker (vom betonierten Feldweg) seit vielen Jahren Kiebitze auf den Ackerflächen beobachtet worden. Das macht deutlich, dass in der Beurteilung der Umweltauswirkungen die Zufahrten zum Planungsgebiet leider nicht umfänglich mit bewertet wurden. Eine Bewertung und Maßnahmen zur Kiebitze sind aus unserer Sicht noch erforderlich



Würdigung:

Derzeit sind in der näheren Umgebung zur Baumaßnahme östlich von Limburgerhof, westlich der B9 zwei Kiebitzbrutplätze bekannt. Diese werden lt. Auskunft der Antragstellerin durch das Kiebitz-Projekt der GNOR betreut.

Der südlichere Brutplatz ist ≥ 300 m von der Baumaßnahme entfernt und wird durch Gehölzbestände abgeschirmt. Hier sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

Der Ackerschlag mit dem nördlichen Brutplatz allerdings grenzt direkt an die geplante Baustellenzufahrt und das Baufeld an. Dadurch sind bauzeitliche Störungen durch optische und akustische Reize nicht ausgeschlossen. Zur Vermeidung von Störungen ist eine Bauzeitenregelung im Bereich des westlichen Deiches (Abschnitt 0+220 bis 0+940) inkl. der Zufahrten 1 und 2 vorgesehen. Die Bauarbeiten, Baustelleneinrichtung sowie die Nutzung der Zufahrten dürfen daher im genannten Abschnitt nur außerhalb der Balz-, Brut- und Aufzuchtzeiten des Kiebitzes Anfang März bis Ende Juni erfolgen. Die Bauzeitenregelung wurde mittels Auflage in diesem Beschluss festgesetzt (III.2.15).

Zudem ist von einer Bepflanzung / Wiederherstellung von Gehölzbeständen auf dem Deich im genannten Abschnitt abzusehen, um die Habitateignung für den Kiebitz nicht zu mindern.

Durch die Maßnahme K5 (Wald-/ Gebüschentwicklung auf externen Flächen) ist dennoch genügend Ausgleich für den vorhabensbedingten Verlust von Gehölzbeständen gegeben.



Ausgleichsgewässer

Das geplante Ausgleichsgewässer (45 m²) sollte so angelegt werden, dass es nicht schnell durch Laubeintrag verlandet. Eine Planung hierfür ist noch nicht beigefügt, da die Ausgleichsfläche noch nicht abschließend gesichert ist.

Der BUND empfiehlt:

- *Mittige Positionierung des Kleingewässers in der Ost-Westausdehnung der südlichen Geländegrenze.*
- *Anlage am Südrand der Aufforstungsfläche mit einem Abstand von min. ca. 10 Metern zu den Anpflanzungen.*
- *Ausreichende Tiefe des Kleingewässers (Basis knapp oberhalb des GW-min). Nordufer möglichst eher Steilanlage, nach Süden eher als auslaufendes Flachgewässer.*
- *Verteilung des Oberbodens vom Aushub sowie des Oberbodens eines angrenzenden 10 Meter-Streifens oberhalb des Gewässerrandes im Aufforstungsbereich.*
- *Nutzung des sandig-kiesigen Aushubs für das Kleingewässer zum Aufbau eines 10m breiten Sand/Kies-Streifens um das Gewässer (Verhindern von schnellem Aufwuchs). Pflegemaßnahmen (Entfernen von aufkommenden Sträuchern, Bäumen) zumindest in den ersten Jahren nach der Anlage.*
- *Im Übergang zur dann nördlich angrenzenden Aufforstungsfläche (außerhalb des Sand/Kies-Streifens) sollten niedrig wachsende Sträucher angepflanzt werden.*

Würdigung:

Die Empfehlungen des BUND bzgl. der detaillierten Ausgestaltung des Ausgleichsgewässers wurden an die Antragstellerin weitergeleitet.



Ausgestaltung des Bermenweges

Der BUND bittet zu prüfen, ob für die zukünftigen Pflegemaßnahmen tatsächlich eine begleitende vollversiegelte Fahrstrecke entlang des neuen Deiches erforderlich ist. Im Rahmen der jetzigen Baumaßnahme könnte eine Schotter-Sand-Schicht mit entsprechendem Aufbau eine verträglichere Alternative sein, die den Ansprüchen völlig genügt.

Würdigung:

Die Asphaltierung des Bermenwegs entspricht den Vorgaben der technischen Regeln für Deichbauten und ist zur Sicherstellung der Deichverteidigung und damit für die Deichsicherheit zwingend erforderlich. Aufgrund der im Zuge der Deichverteidigung erforderlichen Nutzung durch (schwere) Fahrzeuge ist eine Asphaltierung im Hinblick auf die dauerhafte Gewährleistung der Befahrbarkeit auch bei starkem Druckwasserandrang notwendig. An diesem Grundsatz wurde in der Vergangenheit bei allen Deichbauten im Bereich der SGD Süd festgehalten. Aus Sicht der Genehmigungsbehörde liegen auch in diesem Projekt keine zwingenden Gründe vor, zu Lasten der Deichverteidigung, hiervon abzuweichen.

Zauneidechse

Es ist anzunehmen, dass die Zauneidechse während der Baumaßnahme durchaus verbesserte Standortbedingungen erhält und nutzen wird (z.B. Baustelleneinrichtungsflächen). Aus diesem Grund sollte nach Ansicht des BUND vor dem Wiederherstellen des Ursprungszustandes geprüft werden, ob es zu Neuansiedelungen kam und diese Individuen durch fachliche Versierte gefangen und an den neu angelegten Habitatflächen ausgesetzt werden.



Würdigung:

Bezüglich der Umsetzung Sicherungsmaßnahmen für Zauneidechsen wurden entsprechende Auflagen in diesen Planfeststellungsbeschluss aufgenommen (siehe III.2.8 und III.2.11).

Aussaat auf den Deichflächen

Die Aussaat auf den neuen Deichflächen sollte weitgehend (und nicht nur anteilig) durch die geeignete Aussaatmethode erfolgen.

Würdigung:

Zur Umsetzung der Deichansaat mit autochthonem Saatgut auf den Flächen der Deiche ist eine entsprechende Nebenbestimmung in diesen Planfeststellungsbeschluss aufgenommen worden (III.2.13).

V.9.2 Gesellschaft für Naturschutz und Ornithologie

Rheinland-Pfalz e.V. (GNOR)

Osteinstraße 7 – 9, 55118 Mainz

(Stellungnahme vom 18.07.2017)

Bermenweg

Die geplante Asphaltierung des Bermenweges wird von der GNOR grundsätzlich und strikt abgelehnt. Eine andere, naturschutzfreundlichere Befestigungsart (Schotterung o.ä. wassergebundene Decke, Rasengittersteine) ist hier angebracht. Eine Neuversiegelung in einer Größenordnung von über 1ha ist nicht nur aus Naturschutzgründen indiskutabel, sondern wie der Blick in benachbarte Bundesländer zeigt, völlig unnötig und zusätzlich eine Verschandelung des Landschaftsbildes.



Würdigung:

Es wird auf die Würdigung der entsprechenden Stellungnahme des BUND verwiesen. In Rheinland-Pfalz wird eine durchgängige sichere Befahrbarkeit der Deiche für die schweren Fahrzeuge der Gefahrenabwehrkräfte als erforderlich erachtet. Durch die Versiegelung entstehende, aus Naturschutzgründen relevante Beeinträchtigungen werden ausgeglichen.

Autochthones Saatgut

Der gesamte neu auszubauende Deich ist mit einer standorteinheimischen Heudruschsaat aus regionaler Herkunft anzulegen. Das erforderliche Material ist erhältlich und somit steht dieser Vorgehensweise nichts im Wege. Um die bekanntlich sehr hohe Biotopfunktion der Deiche insbesondere in der grünlandarmen Rheinebene zu gewährleisten, ist auch eine Festschreibung geeigneter Pflegemodalitäten notwendig, die eine möglichst gestaffelte, späte Mahd vorsieht und häufige und frühe Mahd unterbindet.

Würdigung:

Zur Umsetzung der Deichansaat mit autochthonem Saatgut auf den Flächen der Deiche ist eine entsprechende Nebenbestimmung in diesen Planfeststellungsbeschluss aufgenommen worden (III.2.13).

Durch die Antragstellerin ist ein geeignetes Pflegeregime für die Deiche festzulegen bzw. zu überprüfen, ob das derzeitige Deichpflegekonzept geeignet ist (Auflage III.2.16)

Gehölzpflanzungen

Für Gehölzpflanzungen gilt dasselbe: Auch hier ist nur standorteinheimisches Material aus regionaler Herkunft ist zu verwenden. Die Verbuschung und Verwaldung ist ein natürlicher Vorgang, also ist bei Anpflanzungen Zurückhaltung angebracht und Raum für



Spontanvegetation sinnvoll. Demgegenüber wäre eine Pflanzung von hochstämmigen Apfelbäumen wünschenswert (wie im Fachbeitrag Naturschutz unter 3. 2. 2. ausgeführt), dies würde allerdings zusätzlichen Pflegeaufwand bedeuten.

Der Erhalt von wertvollen Altbäumen wie Alteichen sollte vorrangig ermöglicht werden.

Würdigung:

Die Forderung der GNOR wurde an die Antragstellerin zur Beachtung weitergeleitet. Eine entsprechende Nebenbestimmung für Gehölzpflanzungen ist Bestandteil dieses Planfeststellungsbeschlusses (III.2.12).

V.9.3 Naturschutzbund Deutschland (NABU)

Landesverband Rheinland-Pfalz e.V.

Frauenlobstraße 15-19, 55118 Mainz

(Stellungnahme vom 16.07.2017 – NABU Ludwigshafen)

Grundsätzlich begrüßt der NABU die sorgfältige Untersuchung und Abwägung der möglichen Alternativen. Wobei der Verband insbesondere begrüßt, dass die Variante 2 mit einem landseitig vorgeschalteten neuen Deich einen weitgehenden Erhalt des gegenwärtigen positiven Zustands und Landschaftsbilds ermöglicht. So bleiben(hoffentlich) die polderseitigen wertvollen Flächen und Bestände seltener Pflanzen und Tieren weitgehend unversehrt.

Hühnerbiss

*Falls Baumaßnahmen oder Baufahrten innerhalb des Polders durchgeführt werden müssten, ist auf den Schutz dieser Bestände besonders zu achten. Dies gilt z.B. für die Deichüberfahrt an Station 2+390, die laut Erläuterungsbericht S. 25 unten bituminös ausgebildet werden soll. Dadurch befürchtet der NABU, dass die auf etwa halber Höhe wasserseitig an der Ostseite wegenah befindliche und seit mehreren Jahren unveränderte Wuchsstelle eines kräftigen Hühnerbiss-Exemplars (*Cucubalis**



baccifer bzw. Silehe baccifera) in Mitleidenschaft gezogen wird bzw. werden kann. Kann hier auf die Asphaltierung verzichtet werden? Dies würden der NABU sehr begrüßen.

Würdigung:

Die Asphaltierung des Bermenwegs entspricht dem Standard von Deichausbauten und ist zur Sicherstellung der Deichverteidigung und damit für die Deichsicherheit zwingend erforderlich. Aufgrund der im Zuge der Deichverteidigung erforderlichen Nutzung durch (schwere) Fahrzeuge ist eine Asphaltierung im Hinblick auf die dauerhafte Gewährleistung der Befahrbarkeit auch bei starkem Druckwasserandrang notwendig. Im Zuge der Bauausführung ist unter Beteiligung der ökologischen Baubegleitung und ggf. durch Errichtung von Vegetationsschutzzäunen darauf zu achten, dass die Exemplare des Hühnerbisses nicht in Mitleidenschaft gezogen werden. Ist dies aus platz- bzw. bautechnischen Gründen nicht möglich, sind die Exemplare an geeignete Stellen zu verpflanzen und so erhalten.

Schutz landseitiger Flächen

Besonders wichtig sind natürlich Schutzmaßnahmen für die auf landseitigen Flächen wachsenden wertvollen Pflanzenbestände der Echten Schlüsselblume sowie des Weiden-Alants. Hier sollte der neue Deich mit genügend Abstand errichtet werden, wobei die Zwischenfläche nicht zugeschüttet werden darf.

Im Heft 3.1, Umweltverträglichkeitsstudie, wird auf S. 31 unter der Überschrift Biotoptypen hinter den Deichen, Sonstige Biotoptypen, im vorletzten Absatz ein ausgedehntes Gebüsch mittlerer Standorte (Typ BBQ) genannt. In diesem Gelände wurden in den letzten Jahren den NABU (2015 und 2016 fotografisch belegt) 2 kräftige Standorte des Purpurknabenkrauts (Orchis purpurea) festgestellt, die in der Studie (noch) nicht genannt sind. In diesem Frühjahr 2017 konnten die Pflanzen allerdings nicht nachgewiesen werden. Ob dies dem zu trocknen Frühjahr geschuldet



war oder die Pflanzen evtl. entnommen worden sind, kann derzeit nicht entschieden werden. Es sollte aber bei der Neuanlage des Deichs darauf geachtet werden, dass dieses Gelände nur in geringem Maß in Anspruch genommen werden wird und dass die bisherige Wuchsstelle (ca. 50 m nördlich vom Deich) nicht beeinträchtigt wird.

Würdigung:

Nach derzeitiger technischer Planung verläuft der neue Deich über die Vorkommen der Echten Schlüsselblume und des Weiden-Alants. Es ist geplant die dort vorkommenden Exemplare zu verpflanzen (Maßnahme M13). Aus technischer Sicht ist (punktuell) eine Verfüllung des Zwischenraums statisch nicht wirksam, sodass hier eine Nicht-Auffüllung im Rahmen der Ausführungsplanung durch die Antragstellerin geprüft werden kann. So können ggf. Einzelexemplare erhalten werden (Nebenbestimmung III.2.17).

An den dokumentierten Standorten des Purpurknabenkrauts sind durch das Vorhaben keine Eingriffe zu erwarten.

Verfüllung von Laichgewässern

Für die auf Seite 116 der Umweltverträglichkeitsstudie genannte vollständige Verfüllung eines Tümpels (Laichgewässer des Teichmolchs) westlich der B 9 sind keine konkreten Ersatzmaßnahmen aufgeführt. Lediglich im Bereich der Maßnahme K5, Wald-/Gebüschentwicklung auf externen Flächen wird die Anlage eines Stillgewässers (Maßnahme K6) angeregt. Obwohl die Lage östlich der B9 nicht wirklich gut erscheint, sollte diese Maßnahme bereits im Vorfeld, also vor Beginn der echten Baumaßnahmen durchgeführt werden, um so auch deren Wirksamkeit überprüfen zu können. Würde der Ersatztümpel nicht angenommen, müsste über eine Umsiedlung des Teichmolchs nachgedacht werden, bevor deren jetziger Standort zugeschüttet wird.



Insgesamt beurteilt der NABU die vorgelegte Planung als sehr gründlich und ausgewogen. Mit den vorgestellten Maßnahmen zum Schutz und den Kompensationsmaßnahmen ist der NABU einverstanden, sofern diese jeweils in den vorgegebenen Zeiträumen durchgeführt werden. Zur Kontrolle sollte ein Beobachter abgestellt werden.

Würdigung:

Aus Gründen der Umweltvorsorge ist die Anlage des Stillgewässers (Maßnahme K6) vor Baubeginn sowie eine Umsiedlung des Teichmolchs begrüßenswert. Eine entsprechende Nebenbestimmung zum Schutz der Teichmolchbestände ist Bestandteil dieses Planfeststellungsbeschlusses (III.2.6).

V.9.4 Pollichia e.V.

Erfurter Straße 7, 67433 Neustadt an der Weinstraße

(Stellungnahme vom 19.07.2017 – Ortsgruppe Ludwigshafen-Mannheim)

Grundsätzlich begrüßt die Pollichia, dass mit Variante 2 (mit einem landseitig vorgeschalteten neuen Deich) die Eingriffe in Natur und Landschaft minimiert und ein weitgehender Erhalt der schützenswerten Vegetationsbestände ermöglicht wird. Somit erwartet die Pollichia, dass die polderseitigen wertvollen Flächen und Bestände seltener Pflanzen und Tieren weitgehend unversehrt bleiben. Nicht nur um dies zu gewährleisten, muss eine ökologische Baubegleitung mittels einer verantwortlichen Person die gesamte Baumaßnahme begleiten.

Würdigung:

Die Einrichtung einer ökologischen Baubegleitung wurde mittels Auflage in diesen Planfeststellungsbeschluss aufgenommen.



Bermenweg

Die geplante Asphaltierung des Bermenweges wird von uns aufgrund des damit verbundenen Eingriffes in Natur und Landschaft grundsätzlich und strikt abgelehnt. Eine andere, umweltfreundlichere Befestigungsart (Schotterung o.ä. wassergebundene Decke) ist hier auf jeden Fall vorzuziehen.

Würdigung:

Auch hier wird auf die Würdigung der gleichlautenden Stellungnahmen von BUND und GNOR verwiesen.

Autochthones Saatgut

Hinsichtlich weiterer fachlicher Einzelhinweise (z.B. der Heumulchansaat, Schutzbesondere Arten im Maßnahmengbiet, Ausgleichfläche) verweist die Pollichia auf die Stellungnahmen des NABU, des BUND und der GNOR zu dem vorliegenden Verfahren, denen wir uns weitgehend anschließen.

Würdigung:

Zur Umsetzung der Deichansaat mit autochthonem Saatgut auf den Flächen der Deiche ist eine entsprechende Nebenbestimmung in diesen Planfeststellungsbeschluss aufgenommen worden (III.2.13).

V.9.5 Weitere anerkannte Naturschutzverbände

Der **Deutsche Wanderverband** sowie der **Landesfischereiverband** haben in ihren Stellungnahmen keine Bedenken gegen die Maßnahme vorgetragen. Alle nicht genannten, am Verfahren beteiligten Umweltverbände, haben keine Stellungnahme zu diesem Planfeststellungsverfahren abgegeben.



V.10 Begründung der Entscheidung nach § 71 WHG i.V.m. § 115 LWG

Es besteht ein enteignungsrechtliches Gemeinwohlinteresse an dem Vorhaben. Das öffentliche Interesse am Hochwasserschutz ist geeignet, das Interesse des Einzelnen am Schutz seines Eigentums vor dem konkreten, auf vollständigen oder teilweisen Entzug des Eigentumsgegenstands gerichteten staatlichen Zugriff zum Wohle der Allgemeinheit zu überwinden.

Angesichts dieser weit überwiegenden dringenden öffentlichen Interessen am Hochwasserschutz muss das Interesse des Einzelnen, vor Zugriffen des Staates auf sein Eigentum verschont zu bleiben, zurücktreten. Da die Enteignung nach Art. 14 Abs. 3 Grundgesetz (GG) nur zum Wohle der Allgemeinheit zulässig ist, muss der Zweck der Planung auf die Verwirklichung solcher öffentlichen Belange ausgerichtet sein, die als Gemeinwohlbelange zu qualifizieren sind. Aufgrund der Ausführungen zur Planrechtfertigung dient das Vorhaben den Belangen des Hochwasserschutzes und damit dem Schutz von Leib, Leben und Eigentum der betroffenen Einwohner und damit in herausgehobener Weise dem Wohl der Allgemeinheit. Der Schutz vor Hochwasser und Überflutungen ist ein Gemeinwohlinteresse von überragender Bedeutung, eine Enteignung nach § 115 Abs. 2 Nr. 5 LWG daher zulässig.

Die für die Durchführung des Vorhabens benötigten Flächen befinden sich zum überwiegenden Teil im Eigentum privater Betroffener. Derzeit ist offen, ob jeweils eine einvernehmliche Lösung erzielt werden kann. Daher erscheint es möglich, dass ein Zugriff auf diese Flächen, die ausweislich dieses Planfeststellungsbeschlusses für die Maßnahme benötigt werden, erst im Wege einer späteren Enteignung erfolgen kann, dass also insofern eine Enteignung erforderlich sein wird.

Die Voraussetzungen des § 71 WHG und § 115 LWG liegen daher vor, so dass hiermit die enteignungsrechtliche Vorwirkung festgesetzt wird.



Zur Information wird darauf hingewiesen, dass die Antragstellerin davon ausgeht, dass mit den betroffenen Grundstückseigentümern, soweit noch nicht geschehen, notarielle Verträge über den Zugriff auf die jeweiligen Grundstücksteile abgeschlossen werden können. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist eine einvernehmliche Lösung möglich. Im Falle einer Nichteinigung wäre ein Enteignungsverfahren auf für eine bloße Belastung des betroffenen Grundstücks mit einem Recht durchzuführen, sofern dies zur Verwirklichung des Enteignungszwecks ausreichen würde (§ 7 Abs. 1 Satz 2 Landesenteignungsgesetz – LEnteigG). Vor diesem Hintergrund erfolgte die Festsetzung der enteignungsrechtlichen Vorwirkung.

V.11 Fazit

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist die Durchführung der vorgelegten Maßnahme dringend geboten, um den im öffentlichen Interesse liegenden Schutz der Bevölkerung sowie deren Schutzgüter gegen Beeinträchtigungen infolge von hochstehendem Grundwasser und Hochwasser zu bewahren.

Zwingende Versagungsgründe stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Durch die Entscheidung werden Rechte Dritter nicht berührt. Insbesondere bleibt das Recht am Eigentum unberührt. Eventuell erforderliche Entschädigungen sind nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens und bedürfen einer gesonderten Regelung. An der Ausführung der Maßnahme besteht ein erhebliches öffentliches Interesse. Gründe des Wohls der Allgemeinheit, die eine Versagung der beantragten Planfeststellung gerechtfertigt hätten, wurden nicht geltend gemacht. Die im öffentlichen Interesse erforderlichen Nebenbestimmungen wurden in den Beschluss aufgenommen.

Nach Abwägung aller ins Verfahren eingebrachten Stellungnahmen und Einwendungen sowie der im Beschluss ausgesprochenen Maßgaben und Nebenbestimmungen



ist das beantragte Vorhaben, welches dem Hochwasserschutz dient, erforderlich, geeignet und angemessen. Die eingereichten Pläne werden daher mit den verfügbaren Maßgaben und Nebenbestimmungen festgestellt.

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen ergänzenden Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim

**Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz,
Deinhardpassage 1,
56068 Koblenz**

schriftlich, nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) durch Einreichung eines elektronischen Dokuments oder zu Protokoll der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Der in § 55 d der Verwaltungsgerichtsordnung genannte Personenkreis muss Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Die Klage muss die Klägerin oder den Kläger, den Beklagten sowie den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollten angegeben und die angefochtene Verfügung soll in Abschrift beigefügt werden.



Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Im Auftrag

Dr. Christian Bauer

Anlage: 1 Plansatz

Rechtsgrundlagen

Die im Bescheid angegebenen Rechtsgrundlagen sind im Internet frei zugänglich.

Die Bundesgesetze sind auf der Seite des Bundesjustizministeriums

www.gesetze-im-internet.de und die Landesgesetze auf der Seite des Ministeriums der Justiz des Landes Rheinland-Pfalz unter **www.justiz.rlp.de** zu finden.